



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG
RWE Platz 2
45141 Essen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 15.12.2025
Seite 1 von 120

Aktenzeichen:
[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dienstgebäude:
Bismarckstraße 2
52351 Düren

Tagebau Inden

Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029

Ihr Schreiben vom 12.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 12.12.2024 ergeht folgende

Entscheidung

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
 1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2029** befristet.

Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleistet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.
Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



– Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 120

Einsatz von Fremdfirmen

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 - Gesch.-Z.: 84.91.53-2003-10- über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Gesch.-Z.: 01.31.2-2005-03 –.



Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist, **unverzüglich** und **vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,
- 5.2.2. Unfälle
 - bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
 - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
 - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
 - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
 - 5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
 - 5.2.3.2. die verursacht sind durch:
 - a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
 - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
 - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
 - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
 - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,
 - f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
 - g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,



- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 4 von 120

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.



7. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Inden vorzulegen.
8. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
9. **Jährlich bis zum 31.03.** sind der Bergbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung des Hauptbetriebsplans einzureichen. Die Berichte sollten enthalten
 - Karten mit Darstellung des aktuellen Betriebszustandes,
 - aktuelle Massenbilanzen (Kohle, Abraum, Löss, Forstkies)
 - aktuelle Flächenbilanzen (Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen)
 - Karten mit hergestellten Seeböschungen.
 - Die aktuellen, reduzierten Abbaugrenzen des Tagebaus, unter Verzicht auf den nicht mehr benötigten Abbaubereich zwischen Merken und Lucherberg, sind hierbei zu berücksichtigen.
10. **Bis spätestens 31.08.2029** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Inden vorzulegen, soweit sich hierfür eine Notwendigkeit ergibt. Hierzu ist mit der Bezirksregierung Arnsberg spätestens in 2029 rechtzeitig eine Abstimmung herbeizuführen.

Böschungen

11. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 -61.19.2-2-1-, ist zu beachten.



Für folgende Böschungsbereiche sind Standsicherheitsuntersuchungen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen – RfS – vom 08.08.2013 vorzulegen:

- Standsicherheitsuntersuchung des südwestlichen Endböschungssystems im Bereich des vor der Ortschaft Lamersdorf von den Kommunen geplanten Hafenbereiches **bis zum 31.12.2026**.
- Standsicherheitsuntersuchung des nordwestlichen Endböschungssystems im Bereich des geplanten „See Points Aldenhoven“ **bis zum 31.12.2027**,
- Standsicherheitsuntersuchung des Endböschungssystems im Bereich des „Lamersdorfer Kanals“ **bis zum 31.12.2028**,

Die genauen Lagen der für diese Bereiche repräsentativen Schnitte sind im Einzelnen vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 6 von 120

Brandschutz

12. Die in der gutachtlichen brandschutztechnischen Stellungnahme TGB/IND/26/00/24 des Sachverständigen für Brandschutz im Braunkohlentagebau aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
13. Sollten Anpassungen des Brandschutzplans erforderlich sein, so ist die Bergbehörde über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
14. Im Bereich des Tagebaus Inden ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, rechtzeitig zu informieren (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**).
15. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg über Einsätze der Feuerwehr im Bereich des Tagebaus Inden zu berichten. Insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen.

Immissionsschutz



16. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschimmissionen in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr (Nachtzeit).

17. Für die Verschiebung von Bohransatzpunkten sind Betriebsplanänderungen erforderlich, wenn die durch die Bohrarbeiten zu erwartenden Immissionspegel am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung einen Wert von 45 dB(A) übersteigen.

18. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschimmissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.

19. Im Bereich des Tagebaus Inden ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah zur Verfügung zu stellen.

20. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 12.12.2024 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029“. Änderungen von Immissionsschutzmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Bergbehörde abzustimmen.

21. Die vorgesehenen Staubniederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Inden sind durch einen hierfür gemäß § 26 BlmSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.



Die Bestimmung des Staubniederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.

22. Änderungen der Messstellen für die Staubniederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubniederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

Landschafts- und Naturschutz

23. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaugenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Wasserwirtschaft

24. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.
25. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
26. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau



befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG [REDACTED] erfolgen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 9 von 120

27. Die Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Dabei sind die Trafos auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der monatlichen Kontrolle ist zu dokumentieren, beim Unternehmer zu verwahren und zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg mindestens ein Jahr vorzuhalten.

Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld

28. Der gemäß dem Konzept zur „Vorfeldsicherung in den Tagebauen des Rheinischen Braunkohlereviers“ erstellte Schilderplan ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 30.06.** vorzulegen.
29. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstituten bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Abfälle

30. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.
31. In einem Übersichtsplan sind der Bergbehörde auf Grundlage einer Nutzungsrecherche diejenigen stationären Flächen im Betriebsbereich kenntlich zu machen, die aufgrund ihrer Vornutzung (z.B. durch Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, durch die Behandlung, Zwischenlagerung oder Ablagerung von Abfällen, Standorte von Transformatorenstationen, Bahnschwellenlager,



Tankstellen, Montage- und Reparaturplätze) schädliche Bodenveränderungen aufweisen könnten. Zusätzlich sind in diesem Übersichtsplan befestigte Flächen abzubilden, die mit Blick auf ihre Folgenutzung ggf. einem Rückbau unterliegen und deshalb Gegenstand eines Sonderbetriebsplans zur Beräumung werden könnten. Bei den dargestellten Flächen ist jeweils zu vermerken, ob sie oberhalb oder unterhalb des sich endgültig einstellenden Grundwasserspiegels verortet sind. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der im Übersichtsplan dargestellten Flächen ist mit der Bergbehörde abzustimmen. Ehemalige und derzeitige Standorte und Nutzungen, durch die grundsätzlich keine schädlichen Bodenveränderungen ausgelöst werden, wie zum Beispiel Standorte von Bandanlagen einschl. Großgeräten und Versorgungsleitungen müssen dabei nicht berücksichtigt werden. Der Übersichtsplan ist der Bergbehörde **bis zum 31.03.2027** vorzulegen.

Bodenschutz

32. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.

Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06.** des Folgejahres vorzulegen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

33. Instandsetzungsplätze für Großgeräte sind nach dem einheitlichen Revierkonzept vom 24.08.2022 einzurichten.

Strahlenschutz



34. Vor Neuanschaffung / erstmaligem Einsatz von Lasereinrichtungen ist ab

- Laserklasse 3R mindestens eine Anzeige
- Laserklasse 3B eine Betriebsplanvorlage erforderlich.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 11 von 120

Zusätzlich muss der bestellte Laserschutzbeauftragte der Behörde gegenüber benannt worden sein.

Die Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie die zutreffenden Vorschriften der zugehörigen Technischen Regeln „Optische Strahlung – Laser“, (TROS) Teile 1 bis 3, müssen im Rahmen der gemäß § 2 ABBergV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

III. Die **sofortige Vollziehung** der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet.

IV. Die **Kosten** des Verwaltungsverfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Hinweise:

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Sofern in der entsprechenden Nebenbestimmung nichts anderes formuliert ist, sollen die Meldungen an die Bergbehörde an das E-Mail-Funktionspostfach: [REDACTED] erfolgen.
3. Der Abbau ist nur bis zum in Anlage 4b dargestellten Abbaustand zugelassen. Sollte der Abbau weitergeführt werden, ist eine Betriebsplanänderung erforderlich.
4. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 17 bis 22 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben



werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

Hinweise zum Thema Abfälle:

5. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
 - Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.
 - Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.
 - Bezuglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.
 - Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:



6. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.
7. Auflagenvorbehalt: Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zur Anpassung der Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz an die jeweils geltende Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für den Boden oder das Grundwasser, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
8. In Einzelfällen, zu denen das Bergrecht keine Regelungen formuliert hat, sind die Vorgaben des Bodenschutzrechts anzuwenden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 13 von 120

Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft:

9. Bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind insbesondere auch die Regelungen des derzeit geltenden Hauptbetriebsplans der RWE Power Abteilung Wasserwirtschaft zu beachten.
10. Die Bohrungen in Anlage 20, die in der Laufzeit dieses Hauptbetriebsplans nicht abgeteuft wurden, sind in den folgenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen, falls die Bohrungen noch erforderlich sein sollten. Nach Verfristung können keine Bohrungen mehr auf Grundlage dieses Hauptbetriebsplans abgeteuft werden.
11. Im Hinblick auf die unter Ziff. 4.2 des Hauptbetriebsplanes angezeigten Entwässerungsmaßnahmen wird insbesondere auf die Nebenbestimmung 5.3.2 „Anordnung und Bau der Entwässerungsbrunnen“ der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vom 05.03.2025 - 60.90.01-011/2024-002 verwiesen, wonach Entwässerungsbrunnen unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen Verhältnisse, insbesondere der stockwerkspezifischen Wassermengen und Beschaffenheit in den einzelnen Grundwasserstockwerken, zu verfiltern sind. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Erlaubnisbehörde.
12. Unter Kapitel 4.5 wird die Abwasserbeseitigung in den Betriebsstellen des Tagebaus Inden beschrieben. Um den Zustand des Kanalsystems beurteilen zu können, ist unter Hinweis auf § 6



SüwVO Abw (Vorbehalt) der Überwachungsbericht gem. § 5 SüwVO Abw der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 14 von 120

13. Für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind Anlagen-dokumentationen gem. § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.
14. Sind die Transformatoren mit Trafoöl der WGK 1 gefüllt, so besteht eine wiederkehrende Prüfpflicht nach AwSV nicht mehr. Auf eine freiwillige Prüfung wird nachdrücklich verwiesen.

Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

15. Auf die Einhaltung des § 4 (Zusammenarbeit der Unternehmer) Abs. 2 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - AB BergV) wird hingewiesen. (Der Unternehmer, dem die Verantwortung für den Betrieb nach Absatz 1 Satz 1 obliegt, hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu koordinieren und hierüber in seinem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument die erforderlichen Einzelheiten festzulegen.)
16. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass seit der letzten Novellierung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) im Jahre 2018 bezüglich Lärm, Vibration (mechanischen Schwingungen), Bildschirmarbeitsplätzen und der manuellen Handhabung von Lasten die AB BergV im Allgemeinen und darüber hinaus folgende Regelwerke, in ihrer jeweils aktuellsten Fassung, anzuwenden sind:
 - Bei Lärm und Vibration die „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ (LärmVibrationsArbSchV) inkl. ihrer konkretisierenden technischen Regeln TRLV Lärm und TRLV Vibration.
 - Bezuglich Bildschirmarbeitsplätzen ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Betrieben die dem BBergG unterliegen anzuwenden, siehe auch § 1 Abs. 6 ArbStättV.



- Bezüglich der manuellen Handhabung von Lasten ist das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit“ (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) anzuwenden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 15 von 120

Begründung

I.

1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 12.12.2024 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden für den Geltungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung wurde am 06.08.2025 gestellt.

Der Zulassungsentscheidung liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- 2024-12-12 hbp anschreiben
- HBP 2026 2029 0 Antrag
- HBP 2026 2029 0 Antrag Anlagenverzeichnis
- HBP 2026 2029 0 Unterschriften
- HBP 2026 2029 Anlage 0 0 Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Anlage 1 Immissionsschutzmaßnahmen
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Anlage 1a Immiberechnung 2029
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Anlage 1b Immiberechnung 2027
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Anlage 2 Staubmessstellen
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Anlage 3 Prognose
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Anlage 4 Bohrungen
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Prognose Anlage 2a Nächste Schutzmaßnahme Aufpunkt 2029
- HBP 2026 2029 Anlage 0 Prognose Anlage 2b Nächste Schutzmaßnahme Aufpunkt 2027
- HBP 2026 2029 Anlage 1
- HBP 2026 2029 Anlage 2



- HBP 2026 2029 Anlage 3
- HBP 2026 2029 Anlage 4a in24hb065
- HBP 2026 2029 Anlage 4b in24hb066
- HBP 2026 2029 Anlage 5(47 24)
- HBP 2026 2029 Anlage 6(48 24)
- HBP 2026 2029 Anlage 7 (57 24)
- HBP 2026 2029 Anlage 8 (58 24)
- HBP 2026 2029 Anlage 9 in24hb063
- HBP 2026 2029 Anlage 10 geologischer Schnitt 1 gesamt
- HBP 2026 2029 Anlage 11 geologischer Schnitt 2 gesamt
- HBP 2026 2029 Anlage 12 Überwachungskonzept Final November 2013
- HBP 2026 2029 Anlage 13 in24hb056
- HBP 2026 2029 Anlage 14(51 24)
- HBP 2026 2029 Anlage 15(52 24)
- HBP 2026 2029 Anlage 16
- HBP 2026 2029 Anlage 17
- HBP 2026 2029 Anlage 18
- HBP 2026 2029 Anlage 19
- HBP 2026 2029 Anlage 20
- HBP 2026 2029 Anlage 21
- HBP 2026 2029 Anlage 22
- HBP 2026 2029 Anlage 23
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang1
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang2
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang3
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang4
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang5
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang6
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang7
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang8
- HBP 2026 2029 Anlage 24 FFH Anhang9
- HBP 2026 2029 Anlage 25 Gutachterliche Brandschutz-technische Stellungnahme
- Ergänzungen zum Kapitel 9 Klimaschutz vom 19.08.2025

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 16 von 120

2. Verfahren

Das Zulassungsverfahren wurde gemäß § 54 BBergG durchgeführt. Die



Antragstellerin hat gemäß § 54 Abs. 1 BBergG den Hauptbetriebsplan und die für die Zulassungsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war mit Ausnahme der Bezirksregierung Köln als Höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Denn der Tagebau Inden wird als Gewinnungsbetrieb im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 3 BBergG auf der Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt II und zugelassener Rahmenbetriebspläne geführt. Die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt.

Das Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln gemäß Ziffer 2.6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren wurde hergestellt. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 11.11.2025 ihre Stellungnahme abgegeben.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört. Sie hat mit E-Mail vom 12.12.2025 Stellung genommen.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.08.2025 auch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Januar 2020, § 80, Rz. 257 m.w.N.). Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben. Insbesondere erfolgt keine nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 17 von 120

3. Zugrundeliegende Entscheidungen

Für den Tagebau Inden liegen bereits folgende Entscheidungen vor:



3.1 Braunkohlenplan Inden Räumlicher Teilabschnitt II

Dem Abbauvorhaben liegt der Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990, zuletzt geändert mit Datum vom 19.06.2009 zugrunde. Der Braunkohlenplan beinhaltet neben Vorgaben zur Abbaugrenze auch Vorgaben bezogen auf die Nachnutzung – hier Restsee und die Wasserwirtschaft. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet. Die durch den Hauptbetriebsplan 2026-2029 in Anspruch genommene Abbaufäche befindet sich innerhalb des in der zeichnerischen Darstellung (Zielkarte) des Braunkohlenplans dargestellten Raums zur Abgrabung und Aufhaldung. Des Weiteren berücksichtigt er insbesondere den im Schreiben der RWE Power an die Bezirksregierung Köln vom 23.01.2025 benannten, durch den Betrieb nicht mehr benötigten Abbaubereich zwischen Merken und Lucherberg und die daraus noch resultierenden Betriebsgrenzen und gibt nicht mehr benötigte Flächen frei (partielle Funktionslosigkeit des Braunkohlenplans). Die Bezirksregierung Köln hat dieses Vorgehen mit ihrem Schreiben „Tagebau Inden – Rück-Überführung des nicht mehr für die Braunkohlen-gewinnung erforderlichen Bereichs zwischen Merken und Lucherberg in die Planungshoheit der zuständigen Kommunen“ mit Datum vom 19.08.2025 bestätigt. Die Bezirksregierung Arnsberg war in diese Abstimmungen involviert und schließt sich dieser Vorgehensweise an.

3.2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Inden

Bergrechtlicher Rahmen für den Tagebau Inden ist die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 29.06.1995, mit der der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Inden vom 20.09.1984 einschließlich Ergänzungen vom 21.05.1990 zugelassen wurde. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wurde mit Bescheiden vom 06.04.2000 und 20.12.2012 geändert. Die Zulassungen sind bestandskräftig.

Ob und inwieweit die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen bereits eine bindende Feststellungswirkung entfaltet oder nicht, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde werden die Regelungen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zwar bei der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Hauptbetriebsplanzulassung gemäß §§ 55 Abs. 1,



48 Abs. 2 BBergG wurden aber in vollem Umfang eigenständig geprüft.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 19 von 120

3.3 Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 23.03.2021 eine Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers getroffen. Diese Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 – Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – löst bezogen auf den Tagebau Inden keine Konflikte aus. Gemäß Entscheidungssatz 8 wird sich für den Tagebau Inden keine grundlegende Änderung ergeben. Der Tagebaubetrieb wird geringfügig früher – im April 2029 – enden. Gemäß Begründung der Leitentscheidung betreffen die Änderungen nur die konkrete Abbauführung. Die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung bewegt sich in dem Rahmen, der durch den Entscheidungssatz 8 bezogen auf den Tagebau Inden gesetzt worden ist.

Zuletzt hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen am 19.09.2023 eine Leitentscheidung „Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers getroffen. Mit der neuen Leitentscheidung wird der Fokus auf die wesentlichen Neuerungen bzw. die erforderlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Kohleausstiegspfad gelegt. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Aussagen der Leitentscheidung 2021 fortgelten bzw. inwiefern neue oder ergänzende Aussagen aufgenommen wurden:

Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	X		
2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	X		
3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten		X	Neufassung durch ES 1
4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II		X	Neufassung durch ES 1
5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	X (Abs. 1)	X (Abs. 2 und 3)	Ergänzung und Neufassung durch ES 2 und 4
6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	X		



Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
7: Anpassung der Rekultivierung	X (Abs. 1 bis S. 5, und Abs. 2)	X (Abs. 1, S. 6)	Neufassung Abs. 1, S. 6 durch Seite 20 vor ES 2, Abs. 2
8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	X		
9: Anforderungen an Tagebaurestseen	X (Abs. 1 bis 3)	X (Abs. 4)	Neufassung Abs. 4 durch ES 3, Abs. 2 bis 4
10: Nutzung von Rheinwasser für die Tagebauseebefüllung von Garzweiler und Hambach	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 4
11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 1
12: Umbau der Erft	X		
13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	X (Abs. 1 und 2)	X (Abs. 3)	Neufassung Abs. 3 durch ES 5
14: Morschenich mit neuer Perspektive	X		Ergänzung durch ES 6

Tabelle 1 - Anlage 1 der Leitentscheidung 2023

In Bezug auf den Tagebau Inden wurden in der Leitentscheidung 2023 keine Änderungen oder Ergänzungen im Vergleich zur Leitentscheidung 2021 aufgenommen (LE 8: gilt fort). Die vorliegende Betriebsplanzulassung steht insgesamt im Einklang mit der Leitentscheidung und des angepassten Revierkonzepts des Bergbauunternehmens. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies vor der Zulassung geprüft.

3.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Die Zustimmung des Bundestages zum Vertragsabschluss erfolgte am 13.01.2021. Die gesetzlichen Pflichten der zuständigen Behörden bleiben durch diesen Vertrag unberührt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Der öffentlich-rechtliche Vertrag stand lange unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission, wurde am 11.12.2023 aber schließlich genehmigt. Zudem enthält der Vertrag Regelungen zur Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Der vorliegende Hauptbetriebsplan und dessen Zulassung berücksichtigen dies.



4. Geltungszeitraum und räumliche Grenze der Hauptbetriebsplanzulassung

Der Geltungszeitraum der Hauptbetriebsplanzulassung ist im Einklang mit § 52 Abs. 1 BBergG auf 4 Jahre befristet. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 52 Abs. 1 S. 4 und 5 BBergG. Mit Ablauf des Befristungszeitraums endet die rechtliche Wirksamkeit der Hauptbetriebsplanzulassung. Es bedarf dann einer neuen behördlichen Entscheidung.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans vom 20.09.1984 für den Tagebau Inden, zugelassen am 29.06.1995 (Az.: i5-1.2-2-1), in Gestalt der 2. Änderung vom 17.12.2010, zugelassen am 20.12.2012 (Az.: 61.i5-1.2-2009-01). Des Weiteren berücksichtigt er insbesondere den im Schreiben der RWE Power an die Bezirksregierung Köln vom 23.01.2025 benannten, durch den Betrieb nicht mehr benötigten Abbaubereich zwischen Merken und Lucherberg und die daraus noch resultierenden Betriebsgrenzen und gibt nicht mehr benötigte Flächen frei (partielle Funktionslosigkeit des Braunkohlenplans). Die Bezirksregierung Köln hat dieses Vorgehen mit ihrem Schreiben „Tagebau Inden – Rück-Überführung des nicht mehr für die Braunkohlengewinnung erforderlichen Bereichs zwischen Merken und Lucherberg in die Planungshoheit der zuständigen Kommunen“ mit Datum vom 19.08.2025 bestätigt. Die Bezirksregierung Arnsberg war in diese Abstimmungen involviert und schließt sich dieser Vorgehensweise an. Die räumliche Geltung der Hauptbetriebsplanzulassung ist auf den im Hauptbetriebsplan zeichnerisch genau dargestellten Geltungsbereich begrenzt. Der begrenzte räumliche Geltungsbereich korrespondiert mit der befristeten Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung.

II.

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.



1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 22 von 120

1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 2 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen.

1.2. Unternehmensbezogene Nachweise

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Bergbehörde vor. Hinderungsgründe für die Zulassung sind nicht gegeben.

1.3. Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2026 - 2029).

1.4. Lagerstättenschutz

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebauumfeld verringert und somit die



Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 23 von 120

1.5. Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.

1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt (siehe Ziffer 10 des Hauptbetriebsplans). Hierfür bestehen separate Zulassungsentscheidungen. Diese sind in Anlage 17 der Antragsunterlagen aufgelistet. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zusätzlich sichergestellt.

1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Garzweiler und Hambach) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.



1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 12.12.2024 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 24 von 120

2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.

2.1 Klimaschutz

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

2.1.1 Rechtliche Vorgaben zum Klimaschutz

Rechtliche Vorgaben für die Zulassung des Hauptbetriebsplans ergeben sich ausschließlich aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz. Sonstige Rechtsgrundlagen hingegen stellen keine konkreten Anforderungen an ein Einzelvorhaben. Im Einzelnen:

Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen schließt die Braunkoh lengewinnung weder aus noch schränkt sie diese rechtlich ein. Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthält für den Rohstoff Braunkohle keine „Ausstiegsverpflichtung“. Ebenso schließt der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen die Braunkoh lengewinnung weder aus, noch schränkt er sie rechtlich ein. Der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen enthält ebenfalls keine – bezogen auf den Rohstoff Braunkohle – „Ausstiegsverpflichtung“.

Weiterhin stehen weder die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) noch des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dem Tagebau Inden entgegen. Sowohl das EEG als auch das EnWG wur



den durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsge-
setz) vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1818 ff) an die aktuelle und künf-
tig absehbare Entwicklung des Strommarktes und an Ziele des Kli-
maschutzes angepasst. Wie bereits in der Vergangenheit schließt
das EEG auch in der nunmehr geltenden Fassung die Verstromung
von Braunkohle weder aus noch schränkt diese mengen- und/oder
zeitmäßig ein. Durch die bundesgesetzlichen Regelungen des KVBG
und des EnWG wird zugleich die im Klimaschutzplan des Landes
Nordrhein-Westfalen, Handlungsfeld 3, vorgesehene Maßnahme zu
„Minderungsbeiträgen aus dem fossilen Kraftwerkspark“ umgesetzt.
Ein gesetzliches Erfordernis für die Begrenzung der Rohstoffgewin-
nung im Tagebau Inden ergibt sich hieraus nicht.

Das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015
enthält keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzie-
rungen. Das Übereinkommen enthält auch keine bindenden Ver-
pflichtungen der Signatarstaaten, die Verstromung von Braunkohle
zu mindern. Gleiches gilt schließlich für den vom Bundeskabinett am
14.11.2016 verabschiedeten Klimaschutzplan 2050. Die Bezirksre-
gierung Arnsberg hält die von der Bundesregierung vorgenommene
Einschätzung der klimaschutzpolitischen Relevanz des Emissions-
handels auch weiterhin für plausibel. Der Klimaschutzplan bestätigt,
dass die bereits durchgeführten Maßnahmen und weiter vorgesehe-
nen Anstrengungen zur CO₂-Reduzierung im Sektor Energieerzeu-
gung geeignet sind, den klimapolitischen Zielen Rechnung zu tragen.
Der Klimaschutzplan der Bundesregierung bestätigt weiter, dass eine
etwaige schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung zu-
nächst voraussetzt, dass zuvor die erforderlichen Auffangmaßnah-
men für den damit verbundenen regionalen Strukturwandel durchge-
führt worden sind. Die Bundesregierung hat weiter das Klimaschutz-
programm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 verab-
schiedet. Unter Ziffer 3.4.1.1 wird die schrittweise Reduzierung und
Beendigung der Kohleverstromung auf Basis der Empfehlungen der
Kommission WSB vorgesehen. Dies wurde durch das Kohleaus-
stiegsgesetz, insbesondere das Kohleverstromungsbeendigungsge-
setz umgesetzt.

Auch aus den gesetzgeberischen Entscheidungen im Kohleverstro-
mungsbeendigungsgesetz ergeben sich keine verbindlichen Vorga-
ben zu einem konkreten Braunkohlenausstieg. Das Gesetz knüpft an



die Vorschläge der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung an und sieht eine schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung mit mehreren Zwischenzielen bis zum Jahr 2038 bzw. nach der jüngsten Novellierung des Gesetzes bis zum Jahr 2030 vor. Es werden mithin sukzessive Braunkohlekraftwerke vom Netz gehen. Dies hat Auswirkungen auf die die jeweiligen Kraftwerke versorgenden Tagebaue. Die Braunkohlekraftwerke werden über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern stillgelegt. Die Stilllegungszeitpunkte der Braunkohlenkraftwerksblöcke sind über das KVBG (Teil 5, Anlage 2) festgelegt. Gleichwohl wird dadurch das öffentliche Interesse an der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden nicht infrage gestellt.

Als verfassungsrechtliche Grundlage des globalen Klimaschutzes fungiert Art. 20a GG, der den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch zum Klimaschutz verpflichtet. Mangels spezifischer Vorgaben bedarf es der einfachgesetzlichen Konkretisierung.

Dabei besteht für Akte der Gesetzgebung wie auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprärogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. -, juris Rn. 152 f. und 172

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in einer Folgeentscheidung klargestellt, dass konkrete Klimazielvorgaben bezogen auf einzelne Vorhaben nicht ableitbar sind. Vielmehr ist primärer Adressat der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Gesetzgeber selbst.

BVerfG, Beschluss vom 18.01.2022 – 1 BvR 1565/21 u.a.

2.1.2 Zweck und Ziele des KSG

Zweck des KSG ist gemäß § 1 Satz 1 KSG die Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Es gilt das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dies zu gewährleisten, werden in § 3 Abs. 1 KSG emissionsbezogene nationale Klimaschutzziele festgelegt. Hiernach werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990



schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert. In der nach dem 17.07.2024 geltenden Fassung des KSG wurde die vorher bestehende sektorspezifische Betrachtung aufgegeben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KSG wird nunmehr zur Einhaltung der Klimaschutzziele eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Zu diesem Zweck werden sektorübergreifende Jahresgesamtemissionsmengen festgelegt. Die Kontingentierung erfolgt für den vorliegend maßgeblichen Zeitraum bis zum Jahr 2030 nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in der Anlage 2 zum KSG. Hierin werden für die einzelnen Jahre Jahresemissionsgesamtmengen geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 KSG sind die Mengenvorgaben verbindlich. Diese beziehen sich jedoch nicht auf konkrete Vorhaben und insbesondere nicht auf die Braunkohle- und Abraumgewinnung im Tagebau Inden. Konkrete Emissionsbegrenzungen erwachsen hieraus demnach nicht. Zu beachten und zu stärken sind daneben auch die positiven Beiträge zum Klimaschutz durch die Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 27 von 120

2.1.3 Berücksichtigungsgebot des Bundesklimaschutzgesetzes

2.1.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG legt fest, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Eine konkrete, strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht. Dies folgt schon aus der systematischen Einordnung. Die Überschrift des zugehörigen Abschnitts lautet „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“. Auch mit Blick auf die Adressatenbestimmung (Träger öffentlicher Aufgaben) macht der Gesetzgeber deutlich, dass es vorliegend nur um die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im engeren Sinne geht, nicht aber um jegliches staatliche Tätigwerden, insbesondere bei der Führung von Zulassungsverfahren für private Vorhaben.



Mit der Anknüpfung an den Begriff der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird zugleich eine Abgrenzung zur Ausübung staatlicher Befugnisse gezogen. Gegen eine Wirkung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG unmittelbar zu Lasten privater Dritter sprechen auch die allgemeinen Zwecksetzungen des KSG, die (nur) zielförmig auf eine Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen gerichtet sind. Letztlich sind auch verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Für Regelungen, die in Freiheitsgrundrechte eingreifen, bedarf es einer Befugnisnorm. Diese hat insbesondere den Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit zu genügen. Eine offene Klausel ohne nähere Maßstäbe und Inhalt, wie sie § 13 KSG darstellt, genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht, wenn man hieraus für den Einzelnen bestimmte Handlungspflichten ableiten wollte.

Dies kann aber dahinstehen, da jedenfalls die Anwendung des Berücksichtigungsgebots nicht dazu führt, dass die vorliegende Zulassung im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu beschränken oder zu versagen wäre.

2.1.3.1.1 Anwendungsbereich der Berücksichtigungspflicht

Die Maßgaben des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind durch Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung erfasst dies solche Planungen und Entscheidungen, die nach den rechtlichen Vorgaben Ermessens- oder Entscheidungsspielräume beinhalten.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 Rn. 62, juris; BTDRs. 19/14337, S. 36

Ein solcher Entscheidungsspielraum ist insbesondere bei der Pflicht zur Abwägung verschiedener Belange im Einzelfall eröffnet. Ob die Prüfung des Überwiegens öffentlicher Interessen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG einen solchen Abwägungsspielraum gewährt, da die betroffenen öffentlichen Interessen zu gewichten und mit den Interessen der Fortführung der Gewinnung in Ausgleich zu bringen sind, ist nicht letztverbindlich geklärt. Nimmt man einen Entscheidungsspielraum an, in dessen Rahmen die Ziele und Zwecke des KSG nach §



13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu berücksichtigen sind, führt Berücksichtigungspflicht jedoch gleichwohl zu keinem klimarechtlichen Optimierungsgebot oder einem absoluten Vorrang klimarechtlicher Belange. Selbst bei einer Betroffenheit der klimarechtlichen Ziele sind diese im Sinne einer Abwägung den anderen Interessen gegenüberzustellen und mit ihnen in einen Ausgleich zu bringen.

2.1.3.1.2 Materieller Maßstab der Abwägung

Im Rahmen dieser Abwägung sind die Auswirkungen der Vorhabenzulassung auf die Klimaschutzziele der §§ 1 und 3 KSG zu ermitteln. Maßgeblich ist, ob das zugrundeliegende Vorhaben Treibhausgasemissionen hervorruft und in der Folge die Erreichung der Klimaschutzziele gefährden kann. Die ermittelten Einwirkungen sind den mit der Fortführung der Gewinnung verfolgten Interessen gegenüberzustellen.

*BVerwG, Beschluss vom 12.09.2023 – 7 VR 4/23, Rn. 53, juris;
BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Rn. 71, 78, juris*

Mangels gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorgaben für die Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen eines Vorhabens kann den handelnden Behörden kein unzumutbarer Ermittlungsaufwand abverlangt werden. Zu fordern ist ausschließlich ein vertretbarer Ermittlungsaufwand hinsichtlich der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens. Eines „Klimaschutzfachbeitrages“ bedarf es nicht.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Rn. 80 – 82; BVerwG, Beschluss vom 15.09.2023 – 7 VR 6/23, Rn. 43, juris

Die an diesen Maßstäben ausgerichtete Ermittlung erfolgt sektoriübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz. Alle Emissionsquellen des Vorhabens sind in dieser Betrachtungsweise zu berücksichtigen.

Ein größerer Verwaltungsaufwand für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen muss dabei nicht erfolgen.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 81 f.

Betrachtungsgegenstand ist dabei das jeweilige Vorhaben bzw. sind die Auswirkungen der Planungsentscheidung.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 82



Gegenstand der Betrachtung kann daher hier nur das Tagebauvorhaben Inden für sich genommen sein; nicht hingegen mittelbare Folgen, wie die Braunkohleverstromung in Kraftwerken.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 30 von 120

2.1.3.2 Anwendung im vorliegenden Fall

Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze hat die Bezirksregierung Arnsberg das Berücksichtigungsgebot im vorliegenden Fall herangezogen. Unter Einbeziehung der gesetzgeberischen Entscheidungen und im Lichte der Entscheidungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass aus dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG mit Blick auf die hier gegenständliche Hauptbetriebsplanzulassung in ihrem räumlichen und zeitlichen Umgriff keine Beschränkungen oder gar die Versagung der Zulassung zu rechtfertigen sind.

2.1.3.2.1 Öffentliches Interesse an der Rohstoff- und Energieversorgung

Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Inden dient nach wie vor der Sicherstellung der Energieversorgung. Dies wird auch perspektivisch für den hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum so bleiben.

Die Sicherstellung der Energieversorgung ist in der Rechtsprechung als gewichtiger Allgemeinwohlbelang anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei festgestellt, dass es zu allererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder ist, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination verfügbarer Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei besitzen sie einen weiten Gestaltungsspielraum.

*BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08,
Rn. 286*

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die überragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont. In seiner Entscheidung vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-411/17 hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt:

„Hinsichtlich der Frage, ob das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne



von Art. 6 Abs. 4 Unter Abs. 1 der Habitatrichtlinie darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass das Interesse, das die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann (Urteil vom 11. September 2012, Nomar-miaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 121). Insoweit ist zu beachten, dass Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Ziele der Unionspolitik im Energiebereich bezeichnet (Urteil vom 7. September 2016, ANODE, C-121/15, EU:C:2016:637, Rn. 48). Zudem erfüllt das Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten, jedenfalls die in Rn. 155 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen.“

Rn. 155 ff.

Damit steht fest, dass es sich bei der Sicherung der Energieversorgung um ein Gemeinwohlinteresse von herausragendem Rang handelt. Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch die Gewinnung von Braunkohle auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt erneut bestätigt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 54 f., juris

Diese gerichtlich festgestellten Grundsätze gelten auch im vorliegenden Fall.

Siehe explizit zum Tagebau Garzweiler, VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21, Rn. 60 ff., juris

Mit daran anknüpfenden politischen sowie landesplanerischen Entscheidungen wird der bestehende Bedarf nach der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden für den Geltungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans bestätigt. Dies gilt maßgeblich für die im KV BG ermittelten und festgelegten Stilllegungspfade für die einzel-



nen Kraftwerksstandorte. Daraus resultiert für den Tagebau Inden jedenfalls bis zum Jahr 2029 ein entsprechender Bedarf und das Erfordernis der Fortführung der Gewinnung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 32 von 120

Durch die Leitentscheidungen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird ein entsprechender Bedarf ebenfalls bestätigt.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer aktuellen Leitentscheidung 2023 unter Heranziehung von aktuellen Studien die Erforderlichkeit der Braunkohlengewinnung und -verstromung bis zum Jahr 2030 überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kam die nordrhein-westfälische Landesregierung in ihrer Leitentscheidung zum Ergebnis, dass der Tagebau Inden zwar räumlich verkleinert werden soll (Entscheidungssatz 8, LE 2021), gleichzeitig aber dessen rohstoff- und energiewirtschaftliche Bedeutung bis zum Jahr 2029 bestätigt wird.

In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gewinnung von Braunkohle im Rheinischen Braunkohlenrevier zu einem erheblichen Anteil an der primären Energiegewinnung in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Im Jahr 2023 wurde ein Anteil der Braunkohle von etwa 17 % an der deutschen Bruttostromerzeugung ermittelt (Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.). Das entspricht ca. 87,2 TWh.

Die gewonnene Braunkohle wird zu einhundert Prozent zur allgemeinen Strom- und Fernwärmeerzeugung im Kraftwerk Weisweiler eingesetzt. Damit leistet der Tagebau einen substantiellen Beitrag zur Energieversorgung.

Ferner ist festzuhalten, dass im Rheinischen Revier derzeit etwa 7.100 Arbeitsplätze bestehen. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt. Ein nicht unerheblicher Anteil hiervon entfällt auf den Tagebau Inden.

Sowohl nach den geltenden rechtlichen Vorgaben als auch nach der aktuellen Leitentscheidung der Landesregierung ist davon auszuge-



hen, dass die Braunkohlengewinnung allgemein und der Tagebau Inden im speziellen weiterhin einen wesentlichen Beitrag für die Sicherung der Energieversorgung leisten werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 33 von 120

2.1.3.2.2 Übereinstimmung der Rohstoffgewinnung mit den geltenden Klimazielen

Die Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden stimmt mit den beschriebenen Klimazielen überein. Dies ergibt sich aus den Wertungen des Gesetzgebers und landesplanerischen Entscheidungen. Hintergrund der Beschränkung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden bis zum Jahr 2029 ist der im KVBG festgelegte Stilllegungspfad für Kraftwerke. Damit entfällt nach den gesetzlichen Wertungen der Bedarf der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden nach dem Jahr 2029. Allerdings wird das Erfordernis der Fortsetzung der Braunkohlengewinnung bis zu diesem Datum bestätigt. Die Sicherung der Energieversorgung bis zu diesem Zeitpunkt erfordert nach wie vor die Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Inden. Im Rahmen der Festlegung der Stilllegungspfade und damit mittelbar der Determinierung der Laufzeit der Braunkohlegewinnung wurden der Klimaschutz und vor allem die Ziele des Klimaschutzgesetzes beachtet. Auf Letztere stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich ab. Demnach stimmt die Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden nach der Einschätzung des Gesetzgebers mit den Zielen des KSG überein.

BT-Drs. 19/17342, S. 2

Die Klimazielle nach dem KSG wurden zwar mit Änderung des Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) aktualisiert und durch eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 von 65% aktualisiert. Allerdings wurde das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz nach dieser Änderung mit Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 19.12.2022 (BGBl I S. 2479) ebenso angepasst. Aus dieser Änderung ergaben sich für den Tagebau Inden bezüglich des hier zu betrachtenden Zulassungszeitraums keine Abweichungen. Da dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Änderung des KVBG die Anpassung der Ziele im KSG bekannt war, ist davon auszugehen, dass er die Fortführung der Braunkohlegewinnung weiterhin als vereinbar mit den aktualisierten Klimazielen des KSG ansieht.



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit ihrer jüngsten Leitentscheidung 2023 festgestellt, dass die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Inden und deren Einsatz zur Stromproduktion auch weiterhin erforderlich sind. Gleichzeitig wurde mit der Leitentscheidung 2021 der Beitrag der nordrhein-westfälischen Braunkohlegewinnung und -verstromung festgestellt. Nach den vorliegenden Schätzungen werden infolge der beiden Leitentscheidungen insgesamt etwa 1,6 Mrd. t CO₂ eingespart. Damit leistet die Braunkohlewirtschaft einen substanziellen Beitrag zur weiteren Reduzierung von CO₂-Emissionen. In der Leitentscheidung vom 23.03.2021 (dort Seite 3) heißt es hierzu:

„Ausgehend von den CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO₂) wird damit bereits ab 2030 der CO₂-Austoß um etwa zwei Dritteln vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.“

Eine weitere Reduktion von Treibhausgasen ergibt sich durch den weiter auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg im rheinischen Revier. In der neuen Leitentscheidung aus dem Jahr 2023 wird dazu ausgeführt:

„Durch den Kohleausstieg im Jahr 2030 wird nur noch die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Abbaufeldes im Tagebau Garzweiler II in Anspruch genommen. Ausgangspunkt ist dabei ein verkleinerter Tagebau Garzweiler II gemäß der Leitentscheidung 2021. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs und die in der Verständigung getroffenen Festlegungen zum Erhalt von fünf Ortschaften und drei Einzelhöfen und zu den vom Tagebaubetrieb einzuhaltenden Abständen reduziert sich die abbaubare Kohlemenge um mindestens 280 Mio. t Kohle. Dies entspricht ca. 280 Mio.t CO₂, die dadurch nicht mehr emittiert werden können.“



Diesen Einschätzungen schließt sich die Bezirksregierung Arnsberg an. Angesichts dieses deutlichen Beitrags zur Reduzierung von CO₂-Emissionen durch die Braunkohlewirtschaft kommt die Bezirksregierung Arnsberg zum Ergebnis, dass dies auch in Einklang mit den Klimazielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes steht.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 35 von 120

2.1.3.2.3 Vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen

Die Gewinnungsfortführung im Tagebau führt zudem lediglich zu geringfügigen Treibhausgasemissionen, die sich auf die sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG praktisch nicht auswirken. Diese Emissionen stellen die Schutzziele des KSG nicht infrage und stehen den bisherigen Darlegungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Klimazielen nicht entgegen.

Für den hier zu betrachtenden Fall ist festzuhalten, dass Gegenstand des Vorhabens lediglich ein räumlich und zeitlich begrenzter Teilabschnitt des Tagebaus Inden ist. Selbst wenn man das Gesamtvorhaben Tagebau Inden hier in die Betrachtung einstellt, sind jedenfalls die vorstehend betrachteten Emissionen aus der Braunkohleverstromung nicht Gegenstand des Vorhabens. Das Vorhaben Tagebau Inden selbst verursacht CO₂-Emissionen nur in vergleichsweise geringen Mengen, durch den Einsatz von Geräten im Tagebau selbst. Diesbezüglich kann jedoch festgehalten werden, dass eine Vielzahl der Vorgänge in Bezug auf die vorbereitenden Maßnahmen, die Rohstoffgewinnung selbst sowie die sich anschließende Wiedernutzbarmachung elektrifiziert sind und damit nicht mit dem Einsatz von Verbrennungsmotoren einhergehen; so etwa:

- die Hauptprozesse des Gewinnens, Beförderns und Verkippen im Tagebau einschließlich Betrieb der Großgeräte (Absetzer, Bagger, Bandanlagen);
- die Direktbekohlung des Kraftwerk(bunkers) Weisweiler mittels elektrisch betriebener Bandanlagen.

Der Strombedarf der elektrifizierten Geräte liegt in einer Größenordnung von etwa 150.000 MWh pro Jahr für den gesamten Tagebau. Der Energiebedarf wird bis 2029 tendenziell fallen.

Demgegenüber beschränkt sich der CO₂-Ausstoß auf Emissionen von dieselbetriebenen Fahrzeugen innerhalb des Tagebaus (eigene



Fahrzeuge der Antragstellerin sowie Fremddienstleister). Dies betrifft vor allem den Transport von Material und Personal innerhalb des Tagebaus. Unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 2,65 t CO₂ pro Kubikmeter ergibt sich ausgehend von dem jährlichen Kraftstoffverbrauch in einer Größenordnung von ca. 1,3 Mio. l Diesel eine CO₂-Emission pro Jahr von etwa 3.500 t für den gesamten Tagebau, wobei – ohne dass es hierauf ankommt – davon auszugehen ist, dass die Emissionen angesichts der abnehmenden Fördermenge in der Tendenz geringer ausfallen werden.

Die Kohle des Tagebaus Inden weist Methangehalte von max. ca. 4 g / t Braunkohle auf. Der ganz überwiegende Anteil des Methans bleibt im Gewinnungs- und Transportprozess in der Kohle weiterhin gebunden. Höchstens 0,5 g / t Braunkohle Methan werden im Produktionsprozess vom Tagebau bis zum Kraftwerk an die Umwelt abgegeben. Die Kohleförderung ist grundsätzlich abhängig vom Bedarf des Marktes. Nach gegenwärtiger Planung werden im Tagebau Inden rund 5 Mio. t Braunkohle im Jahr 2026 (entsprechende Methanabgabe: 2,5 t / a) gefördert. Diese Menge wird auf etwa 0,8 Mio. t Braunkohle bis 2029 (entsprechende Methanabgabe: 0,4 t / a) abnehmen, was mit Blick auf die Klimaschutzziele des KSG irrelevant ist.

Auch im Lichte dieser Gesichtspunkte ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, namentlich unter dem Aspekt des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu bejahen.

Zusammengefasst ist festzuhalten:

Ein Verbot des weiteren Abbaus sowie der Verstromung von Braunkohle ist für den hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum nicht aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ableitbar. Der Gesetzgeber hat vielmehr im Rahmen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes einen Ausstiegspfad aus der Braunkohleverstromung vorgegeben. Mit diesem steht die hier gegenständliche Zulassung in Einklang. Dies ist bei Abwägung der betroffenen Belange zu beachten und festzustellen, dass die öffentlichen Interessen für die Fortführung des Tagebaus Inden im hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum etwaige Nachteile überwiegen.

Gleiches gilt unter Heranziehung von § 3a KSG. Auch diese Regelung beinhaltet neben einer offenbar nicht strikt zu verstehenden Bindung („soll“) eine klare Adressierung an den Staat (§ 3a Abs. 2 KSG)



und das Erfordernis einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung (§ 3a Abs. 3 KSG). Zudem werden kohlendioxidbindende Ökosysteme regelmäßig naturschutzrechtlichen Schutzkategorien unterliegen und werden Eingriffe in solche weitgehend vermieden. Mit Blick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt ist zudem rein tatsächlich festzustellen, dass die weit überwiegende Zahl der in Anspruch zu nehmenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt sind, sodass für diese – wenn überhaupt – eine nur geringe CO₂-Bindung zu grunde zu legen ist. Insgesamt werden im räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans etwa 2 ha Flächen in Form von Einzel- und Feldgehölzen in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird im Zulassungszeitraum des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine Fläche von ca. 36 ha aufgeforstet.

Im Ergebnis des Vorstehenden ergeben sich unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz keine der Zulassung des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans entgegenstehenden Interessen, die eine Versagung oder Beschränkung rechtfertigen würden.

2.1.4 Klimaanpassung

Weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben des Klimaanpassungsgesetz des Bundes. Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Es geht mithin um die Bewältigung negativer Folgen des Klimawandels. Dementsprechend beinhalten die nachfolgenden Regelungen des Klimaanpassungsgesetzes ausschließlich die Anpassung an Auswirkungen des Klimawandels. Die Umsetzung der Ziele und Ergreifung der dafür erforderlichen Maßnahmen erfolgt über die Klimaanpassungskonzepte des Bundes, der Länder und der Kommunen. Die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Inden führt jedoch nicht zu Beeinträchtigungen in Bezug auf die Klimaanpassung.

Lediglich vorsorglich hat die Bezirksregierung Arnsberg das Berücksichtigungsgebot des § 8 Abs. 1 KAnG geprüft. Unbeschadet des Vorstehenden gilt das Berücksichtigungsgebot schon nur für Planungen



und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung. Soweit bei einer Planung oder Entscheidung keine gravierenden negativen Auswirkungen für Klimaanpassungsbelange zu erwarten sind, ist das Berücksichtigungsgebot nicht einschlägig und keine weitere Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Klimaanpassung erforderlich.

BT-Drs. 20/8764, S. 27

Es kann offenbleiben, ob dies für das Tagebauvorhaben Inden im hier betreffenden räumlichen und zeitlichen Bereich der Fall ist. Denn jedenfalls führt die Fortführung der Rohstoffgewinnung im vorliegenden Fall nicht zu einer Verstärkung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 KAnG genannten Effekte oder anderen Auswirkungen des Klimawandels. Ebenso weist das hier gegenständliche Vorhaben keine besondere Vulnerabilität gegenüber derartigen Effekten auf. Soweit in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KAnG das Absinken des Grundwasserspiegels als zu erwartende Auswirkung des Klimawandels angesprochen wird, ist dies von den vorhabenbedingten Auswirkungen der Sümpfung für den Tagebau Inden, die mit separater wasserrechtlicher Erlaubnis vom 05.03.2025 zugelassen wurde, zu trennen. Dessen ungeachtet sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis Maßnahmen festgelegt worden, die die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen verringern. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich die Versickerung von Sümpfungswasser zur Stützung von grundwasser-abhängigen Feuchtgebieten sowie die Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer. Damit werden aus Sicht der Bergbehörde jedenfalls auch etwaige klimabedingte nachteilige Einflüsse abgemildert. Ferner werden auch mit dem in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelten Gebot der geringstmöglichen Sümpfungswassermenge sowie durch die Beschränkung der maximal zu entnehmenden Wassermengen von 67 Mio. m³ pro Jahr Maßnahmen ergriffen, die Entwässerungseffekte direkt reduzieren. Überflutungssereignisse und Überschwemmungen infolge von Starkregen sowie Hochwasserereignisse (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAnG) werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Im Nahbereich des Tagebaus befinden sich die Fließgewässer Rur und Inde. Bei der Rur handelt es sich um ein Talsperren-bewirtschaftetes Gewässer. Die Hochwassergefahrenflächen weisen einen ausreichend großen Abstand zum Tagebau auf. Die Inde ist im Rahmen des Hochwasserereignisses im Juli 2021



in den Tagebau eingebrochen. Als Reaktion darauf wurden Sicherungsmaßnahmen vorgenommen (Abflachung Böschungen, Sicherung Erosionsrinne, temporäre Verwallungen, Erosionssperre); bei extremen Starkregen-Ereignissen kann eine vorübergehende Einstellung des Abbaubetriebs notwendig werden.

Der offene Tagebau bzw. später der Tagebausee stellt im Hinblick auf Hochwasser oder Starkregenereignisse ein riesiges Rückhalte- und Retentionsvolumen zur Verfügung. Die Niederschläge im Bereich des Tagebaus / Sees werden durch das vorhandene Volumen deutlich gepuffert.

Das Gewinnungsvorhaben ist im Übrigen gegenüber solchen Effekten angepasst. Namentlich ist das System der Oberflächenentwässerung mit ausreichend ausgestatteten Wasserhaltungen versehen, um anfallendes Wasser im Tagebau aufzufangen und abzuleiten. Das anfallende Wasser wird in ausreichend dimensionierten Sammelbecken gesammelt und als Grubenwasser der Wasserhaltung zugeleitet. Im Falle extremer Starkregenereignisse kann der Abbaubetrieb erforderlichenfalls vorübergehend eingestellt werden. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 KAnG beschriebenen Effekte werden – soweit sie durch das Vorhaben verursacht werden – maßgeblich durch die parallel zur Gewinnung stattfindende Wiedernutzbarmachung vermindert. Etwaige Erosionseffekte, die bezogen auf das abgetragene Abraummaterial denkbar sind, werden erforderlichenfalls durch Initialbegrünungen oder ähnliche Maßnahmen gemindert. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion besteht mit Blick auf das Vorhaben nicht. Insbesondere die ausreichende Stabilität von Böschungen und Sohlen ist bereits betriebstechnisch erforderlich und gewährleistet. Auch mit Blick auf die Perspektive nach der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung und der Phase der Herstellung des Tagebausees ist festzuhalten, dass damit wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um dem Entstehen von Wärmeinseln sowie Bodenerosion entgegenzuwirken.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist auch dem – ebenfalls vorsorglich – geprüften Berücksichtigungsgebot nach § 6 Abs. 1 KIAng-NRW Rechnung getragen.



2.2 Immissionsschutz

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 12.12.2024 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 hat die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Inden für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2029“ vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Inden erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funktionsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereichen außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

Erschütterungswirkungen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkippsarbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Be-



lästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 41 von 120

Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2022 bis 2024 nachgewiesen, dass der in der TA Luft festgelegte Wert von 0,35 g/(m²*d) deutlich unterschritten wird. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Zulassung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus.

Geräuschimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Geräuschimmissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräuschimmissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprognose für den Hauptbetriebsplan 2026-2029 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik



beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 BImSchG werden daher eingehalten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 42 von 120

2.3 Bodenschutz und Altlasten

Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 30 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.

2.4 Wasserhaushalt

Durch die zugelassenen Tätigkeiten und Einrichtungen werden auch die Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts nicht beeinträchtigt. Die für die wasserhaushaltlich relevanten Benutzungen erforderlichen anderweitigen Entscheidungen (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 1. HS BBergG) liegen vor.

Im vorliegenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird die Wasserwirtschaft des Tagebaus im Kapitel 4 beschrieben. Das Kapitel 4.1 beschreibt die Entwässerungsziele mehrerer Grundwasserleiter zu verschiedenen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten im Tagebau Inden. In Kapitel 4.2 werden die Entwässerungsmaßnahmen für den beantragten Zeitraum in diesen Grundwasserleitern grob umrissen. Kapitel 4.3 beschreibt, wie die Entwässerungsmaßnahmen überwacht werden und in Kapitel 4.4 ist die Oberflächenentwässerung des Tagebaus dargestellt. Die Maßnahmen zur Abwasserentsorgung werden in Kapitel 4.5 beschrieben, bevor in Kapitel 4.6 die Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Entwässerung genannt werden.

Die hierin liegenden wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen sind aber nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplans und dieses Zulassungsbescheids. Soweit von der Antragstellerin vorgesehene Maßnahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen,



wurden diese bereits im erforderlichen Umfang in der Vergangenheit im Rahmen eigenständiger Verwaltungsverfahren erteilt. Eine Auflistung der wasserrechtlichen Zulassungen findet sich in Anlage 19 der Antragsunterlagen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 43 von 120

Die für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden (60.90.01-011/2024-002) wurde am 05.03.2025 erteilt und ist bestandskräftig. Die Erlaubnisse für Versickerungen bzw. Einleitungen in den Bereichen Kellenberger Kamp, Feuchtgebiet nördlich Merken, Pierer Wald, Niedermerzer Becken, Inde, Flachwasserzone des zukünftigen Tagebaurestsees und Binsfelder Bruch (erteilt durch den Kreis Düren) liegen ebenfalls bestandskräftig vor und decken den Zulassungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans vollständig ab. Die Gültigkeiten einzelner Erlaubnisse enden während des Zulassungszeitraums dieses Hauptbetriebsplans. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse im Bereich Müllendorfer Fischteiche, Schloss Trips und Rurauenwald/Indemündung enden am 31.12.2025. Die Anträge zur Fortführung dieser Einleitungen sind eingegangen und befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse im Bereich Ellebach und Fischteiche Haus Dohr enden am 31.12.2026, im Bereich Merzbach und Linnicher Mühlengraben/Rurschlenke (beantragt vom Wasserverband Eifel-Rur) am 31.12.2027. Voraussichtlich wird eine Verlängerung dieser Erlaubnisse angestrebt.

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes sind, wie im Hauptbetriebsplan beschrieben, keine Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen, verbunden. Dies gilt auch für die Vorgaben zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers. Für die Braunkohlengewinnung ist eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in den oberen Grundwasserleitern sowie eine Reduzierung des Grundwasserdruk-kes in den tieferen Grundwasserleitern erforderlich, um einen sicheren Tagebaubetrieb – namentlich mit Blick auf die Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen – zu gewährleisten. Das Grundwasser im Abbaubereich soll weiterhin so rechtzeitig und ausreichend abgesenkt werden, dass Abbau und Verkippung unter Einhaltung der sicherheitlichen Anforderungen weiter betrieben werden können.



Technisch wird das Grundwasser in den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um so die Standsicherheit der Tagebauböschungen sicherzustellen. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle ist es erforderlich, den Druck des Grundwassers soweit zu reduzieren, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau erfolgen kann. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über Rohrleitungssysteme abgeleitet.

Die geplante Grundwasserabsenkung bleibt nicht auf den unmittelbaren Tagebaubereich beschränkt, sondern reicht je nach den Eigenschaften des Untergrundes teilweise deutlich über diesen hinaus. Allgemein anerkannt ist, dass ein sicherer Betrieb des Tagebaus ohne bergbauliche Sümpfung nicht möglich ist. Ohne die Sümpfung würde sich der Tagebau bis nahe an die Oberkante mit Wasser füllen. Dabei würde ein in den Tagebau gerichteter Strömungsdruck entstehen, der ein standsicherheitliches Versagen der Tagebauböschungen verursachen würde. Ohne die Druckspiegelreduzierung in den tieferen Leitern können die unteren Sohlen des Tagebaus aufbrechen und das Grundwasser in den Tagebau einströmen.

Ein rechtliches Erfordernis des Vorliegens wasserrechtlicher Erlaubnisse, insbesondere für die Sümpfung des Tagebaus, im Zeitpunkt der Zulassung des vorliegenden Hauptbetriebsplans besteht nicht. Hierfür bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht nicht. Damit gilt der Grundsatz paralleler Genehmigungen. Davon gehen sowohl die im Vordringen befindliche obergerichtliche Rechtsprechung als auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Beschluss vom 23.06.2022 – 7 C 1.21 aus.

siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2022 – 11 S 7/22; zu einer vergleichbaren Konstellation OVG Münster, Beschluss vom 28.01.2025 – 21 B 11 / 25 AK

Auch müssen die Zulassungsanforderungen wasserrechtlicher Erlaubnisse aus diesem Grund im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden. Vorsorglich hat die Bezirksregierung Arnsberg dennoch die sümpfungsbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten geprüft.

Die Vorhabenplanung der Antragstellerin sah dabei zunächst eine Entnahme von maximal 40 Mio. m³ Wasser pro Jahr vor. Aufgrund



der angepassten Tagebauplanung infolge der gesetzlichen Begrenzungen der Kohlegewinnung im rheinischen Revier erhöhte sich die für die Trockenhaltung des Tagebaus erforderliche Sümpfungsmenge auf maximal 67 Mio. m³/a.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 45 von 120

Die Antragstellerin begründete ihren Antrag mit einer aus planerischen Änderungen der Tagebauentwicklung folgenden Notwendigkeit der Erhöhung der Sümpfungsmengen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.07.2004 sei auf Grundlage des Braunkohlenplans in der damals gültigen Fassung angenommen worden, dass nach Abschluss der Rohstoffgewinnung eine vollständige Verfüllung des Tagebaurestloches mit Verfüll-Massen aus dem Tagebau Hambach erfolge. Bei Umsetzung der Verfüllung hätte sich das Restloch ab dem Jahr 2020 sukzessive verkleinert. Hiermit verbunden gewesen wäre die Verringerung der erforderlichen Sümpfungsmengen.

Durch den Verzicht auf die Verfüllung und das Belassen des Restsees ergebe sich dagegen nunmehr das Bedürfnis der Freihaltung des Tagebaus von Grundwasser. Dies mache eine Erhöhung der Sümpfungsmenge erforderlich. Die Antragstellerin macht hierbei einen Mehrbedarf von 27 Mio. m³/Jahr geltend. Diese Annahmen wurden geprüft und haben sich bestätigt.

In den wasserrechtlichen Zulassungen wurde bereits der Nachweis der Zulässigkeit der jeweiligen Gewässerbenutzung geführt. Insbesondere ist danach davon auszugehen, dass schädliche Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG nicht hervorgerufen werden. Änderungen gegenüber den zugelassenen Maßnahmen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, ergeben sich nicht. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den wasserhaushaltlichen Bewirtschaftungszielen beruhte auf den im Erlaubnisverfahren eingereichten Antragsunterlagen, den Inhalten der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung für den 3. Zyklus von 2022-2027 sowie weiteren Ermittlungen der Bezirksregierung Arnsberg.

Die Prüfung umfasste die Vereinbarkeit der Sümpfung mit den wasserhaushaltlichen Bewirtschaftungszielen für Grundwasserkörper. Für die betrachteten Grundwasserkörper 282_04 und 282_06 musste unter Heranziehung auch des allgemeinen umweltrechtlichen Vorsorgegedankens sowie der Sensitivität des Schutzwerts Grund-



wasser jedenfalls vorsorglich von weiteren Verschlechterungen ausgegangen werden bzw. war eine solche jedenfalls nicht auszuschließen. Im Ergebnis wurde weiter vorsorglich für die Grundwasserkörper GWK 28_04, 282_03, 282_04, 282_06, 282_07, 282_08 und 274_07 – 274_09 von einer Zielverfehlung hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands ausgegangen. Hinsichtlich der Grundwasserkörper GWK 282_04 und 282_06 wurde vorsorglich von einer Zielverfehlung bezüglich des chemischen Zustands ausgegangen. Daran anknüpfend wurde vorsorglich auch unter dem Gesichtspunkt des Trendumkehrgebots von einem Verstoß gegen das Bewirtschaftungsziel für die Grundwasserkörper 282_04 – 272_07 und 274_07 ausgegangen.

Die Vereinbarkeit der Sümpfung wurde auch mit Blick auf Auswirkungen auf Oberflächengewässer geprüft. Hier wurden vorsorglich neben berichtspflichtigen Gewässerkörpern auch nicht berichtspflichtige Gewässer dahingehend betrachtet, ob bei diesen relevante Veränderungen vorliegen, die ihrerseits zu Verschlechterungen in einem mit dem jeweiligen Kleingewässer verbundenen festgelegten Oberflächenwasserkörper führen können. Insgesamt waren Verschlechterungen aber nicht zu erwarten. Ebenso wurde kein Verstoß gegen das wasserhaushaltsrechtliche Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ermittelt. Auch das phasing-out Gebot wurde geprüft, eine Verletzung jedoch ausgeschlossen.

Die vorstehend skizzierten (vorsorglich) angenommenen Verstöße gegen Bewirtschaftungsziele für Grundwasser standen und stehen der Zulässigkeit der Sümpfung jedoch nicht entgegen, da die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG erfüllt werden. Diese wurden im Erlaubnisbescheid eingehend geprüft und bejaht. Hierbei stimmen die Ausführungen mit denen des Hintergrundpapiers Braunkohle für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum überein. Auch darin werden die Voraussetzungen einer Ausnahme für die benannten Grundwasserkörper als gegeben angesehen. Insbesondere die Gründe von übergeordnetem öffentlichem Interesse liegen vor, da die Sümpfung mittelbar der Ermöglichung der Braunkohlegewinnung und insofern dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherung der Energieversorgung dient.

Eine Verletzung der Bewirtschaftungsziele und damit wasserrechtlicher Belange scheidet nach diesen Ausführungen mithin aus. Die Be-



zirksregierung Arnsberg macht sich dies nach fachlicher und rechtlicher Prüfung zu eigen. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Bewertung haben sich nicht wesentlich verändert, sodass eine andere Beurteilung nicht gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der Versickerungs- und Einleitmaßnahmen ergibt sich kein anderes Bild. Zuletzt wurde etwa im Rahmen der Einleiterlaubnis von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswässer des Tagebaus Inden über die Einleitstellen bei Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg in die Inde vom 20.12.2021 eine eingehende Prüfung vorgenommen.

Versagungsgründe im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG waren nicht gegeben. Die jeweiligen Erlaubnisse konnten daher nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens erteilt werden. Die Bezirksregierung Arnsberg macht sich die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse in den genannten Verfahren zu Eigen.

Im Ergebnis dessen ist auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen, die beabsichtigte Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung entstanden sind. Solche sind auch in Folge der gegenständlichen Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht zu erwarten.

2.4 Naturschutzrechtliche Belange

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

2.4.1 Natura 2000 – Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG

Die Vorgaben des gemeinschaftsrechtlichen Habitatschutzes werden gewahrt.



Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 48 von 120

Der Tagebau Inden wurde als Gesamtvorhaben noch vor dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (1992) und dem Ablauf der Umsetzungsfrist (1994 für die Umsetzung in nationales Recht, 2004 für den Abschluss der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete) genehmigt (Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Inden I durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 25.10.1984, Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Inden II durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 08.03.1990, Zulassung Rahmenbetriebsplan am 29.06.1995) und begonnen (Zulassung erster Hauptbetriebsplan am 19.03.1986; seither kontinuierlicher Betrieb auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne). Beim Tagebau Inden handelt es sich somit um eine einheitliche Maßnahme im Sinn eines "Gesamtprojektes", mit welchem vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie begonnen wurde.

Insoweit kommt nicht Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie als Prüfungsmaßstab, sondern die allgemeine Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie zum Tragen. Danach sind Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, für welche die in den Blick zu nehmenden Schutzgebiete bestimmt wurden, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zur Erfüllung dieser mitgliedstaatlichen Pflicht dient die hier dokumentierte aktuelle Prüfung.

Nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie wurden von den Mitgliedstaaten Vorschläge für FFH-Gebiete erarbeitet und an die Europäische Kommission gemeldet, Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie. In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten wurde eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt; Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie. Eine erstmalige Veröffentlichung dieser Liste erfolgte im Amtsblatt der EU im Jahr 2004 (L 382/1 vom 28.12.2004). Zwischenzeitlich erfolgten mehrere Aktualisierungen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat den vorliegenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden 2026-2029



zum Anlass genommen, die bisher durchgeführten Prüfungen nochmals zu evaluieren. Eingeflossen sind hierin insbesondere die zuletzt erfolgten Prüfungen anlässlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortführung der Sümpfung des Tagebaus Inden für den Zeitraum 2025-2031 (Zulassungsbescheid vom 5. März 2025, Geschäftszeichen 60.90.01-011/2024-002).

2.4.1.1 Beschreibung des Vorhabens und der potentiell möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben Braunkohlentagebau Inden wurde bereits Ende der 1950er Jahre sowie nach einer Unterbrechung seit Mitte der 1980iger Jahre durchgängig betrieben. Grundlagen des Betriebs sind die für verbindlich erklärten Braunkohlenpläne Inden I und II sowie die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29.06.1995.

Seither hat das Vorhaben verschiedene Entwicklungs- und Betriebsphasen durchlaufen. Diese und die künftige Entwicklung sind – kurz zusammengefasst und zur Übersichtlichkeit zeitlich gegliedert – wie folgt anzugeben:

- Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens bis einschließlich 2021): Dieses Zeitfenster ist durch die seit Mitte der 1980er Jahre stetig stattfindende Kohlegewinnung sowie entsprechende räumliche Entwicklung des Tagebaus mit einer umfassenden Flächeninanspruchnahme bis hin zum aktuellen Stand des Tagebaubetriebes (gemessen an der Oberkante der 1. Sohle Abraumgewinnung) gekennzeichnet. Weiterhin fallen in dieses Zeitfenster die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sümpfungsmaßnahmen sowie die erforderliche Einleitung von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser in die Vorflut. Zudem fallen in diesen Zeitraum bereits wesentliche Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.
- Zeitfenster 2 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2022 bis 2025): Dieses Zeitfenster ist durch die Umstellung der bisher geplanten und zugelassenen Betriebsführung auf die angepasste Betriebsführung aufgrund des entschiedenen „Kohleausstiegs“ gekennzeichnet. Aufgrund der zeitlich früheren Außerbetriebnahme des Kraftwerks Weisweiler im Jahr 2029 und der bis dahin erfolgenden sukzessiven Außerbetriebnahme einzelner Blöcke ergibt sich ein verringelter Kohlebedarf in Höhe von etwa 100



Mio. t. Diese Menge wird in der Lagerstätte verbleiben. Die Abbauführung wird angepasst. Wesentliche Maßnahmen neben der Rohstoffgewinnung sind weiterhin die erforderlichen Sümpfungsmaßnahmen sowie Einleitung in Oberflächengewässer. Auch gehören zu diesem Zeitfenster die fortzusetzenden Maßnahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung.

- Zeitfenster 3 (Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2026 bis 2029): Die Durchführung des Vorhabens in diesem Zeitraum ist maßgeblich auf die Gestaltung der Mulde für den späteren Tagebausee ausgerichtet. Die Rohstoffgewinnung wird in geringerem Umfang stattfinden. Schwerpunktmaßig werden Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung durchgeführt. Hierzu gehört insbesondere die Herstellung von standsicheren Böschungen für den künftigen Tagebausee.
- Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens ab 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees): Dieses Zeitfenster ist maßgeblich durch die beginnende Herstellung des Tagebausees und restliche Arbeiten der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung gekennzeichnet. Die bisher aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderlichen Sümpfungsmaßnahmen laufen sukzessive aus, sind aber weiterhin erforderlich. Der Wiederanstieg des Grundwassers setzt parallel ein.

Mit der Durchführung eines solchen Gewinnungsvorhabens können verschiedene – im Sinn von potenziell mögliche – Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen verbunden sein. Im Überblick sind folgende Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen als potenziell mögliche anzusehen:

Wirkpfad	Wirkfaktor	Potenziell mögliche Auswirkung
Terrestrische Wirkpfade („landseitig“)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Vorbereitungsmaßnahmen, Abgrabung, wasserwirtschaftliche Anlagen usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust durch bergbauliche Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Fällen von Bäumen und Sträuchern in Vorbereitung der bergbaulichen



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potenziell mögliche Auswirkung	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
		<p>Inanspruchnahme; Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anschnitt von wasserführenden oberen Bodenschichten mit Einfluss auf die Wasserversorgung der Vegetation 	Seite 51 von 120
	<ul style="list-style-type: none"> Mittelbare Wirkungen (Störung, Immissionen, mittelbare Wirkungen der Flächeninanspruchnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> Störung von Arten durch Geräteeinsatz und Tätigkeiten, Bewegungsunruhe Trennwirkung durch die Flächeninanspruchnahme; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebau und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Lichtimmissionen durch Geräteeinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Schallimmissionen durch Geräteeinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen Staubimmissionen durch Geräteeinsatz; Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen 	
Aquatische Wirkpfade „Wasserseitig“	<ul style="list-style-type: none"> Sümpfung 	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Tieren und Pflanzen bei oberflächennah anstehendem Grundwasser Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Beeinflussung des Wasser- 	



Wirkpfad	Wirkfaktor	Potentiell mögliche Auswirkung	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
		standes und der Abflussverhältnisse von Oberflächengewässern	Seite 52 von 120
	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung in Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Wasserstandes und der Abflussverhältnisse • Beeinflussung der Wasserqualität • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug von Lebensraum für Tiere und Pflanzen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Gewässern 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ableitung von Wasser aus dem Tagebausee 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-Wiederanstieg/Kippenwasserabstrom 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse • Beeinflussung der Grundwasserqualität durch Austrag von gelösten Stoffen (Pyritverwitterung) • Betroffenheit von Tieren und Pflanzen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelbare Wirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung des Mikroklimas (Tagebausee und Umland); Betroffenheit des Lebensraums von Tieren und Pflanzen 	



Zu betrachten waren deshalb sowohl terrestrische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („landseitig“) wie aquatische Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen („wasserseitig“). Auszuschließen waren die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, da eine solche in Natura-2000-Schutzgebieten nicht stattfindet, und Trennwirkungen aufgrund der Abstandsverhältnisse zwischen Tagebau und Schutzgebieten.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 53 von 120

2.4.1.2 Maßgebliche Schutzgebiete

Ausgehend von den zu betrachtenden Wirkpfaden und Wirkfaktoren wurden vorliegend unter Zugrundelegung der für den Tagebau Inden in der Vergangenheit bereits durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sowie unter Heranziehung der für den Tagebau aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen folgende Gebiete bezogen auf die terrestrischen sowie aquatischen Wirkungen des Vorhabens im Zuge der bisherigen Untersuchungen betrachtet:

- FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)
- FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)
- FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)
- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)
- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)
- FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)
- FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)
- FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)
- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)
- FFH-Gebiet Worriinger Bruch (DE 4907-301)
- Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)



2.4.1.3 Auswirkungsanalyse

2.4.1.3.1 Auswirkungsanalyse für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 54 von 120

Zeitfenster 1: 2004-2021

Zu beachten ist in Bezug auf das Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens von 1957 bis 2021), dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Zu beachten ist weiterhin, dass bezogen auf die mit der Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche weder ein Meldegebiet noch ab 2004 ein gelistetes Natura 2000-Gebiet gegeben waren und sind. Für die Identifizierung relevanter Natura 2000-Gebiete sind deshalb vornehmlich mittelbare Wirkpfade und Wirkfaktoren von Bedeutung. Daraus folgt wiederum, dass nur solche Natura 2000-Gebiete für die Prüfung relevant sind, welche an den Tagebau angrenzen oder sich in näherer Umgebung befinden, insbesondere, weil die in Rede stehenden mittelbaren Wirkpfade und Wirkungen (Lärm, Licht, Staub) regelmäßig nur eine Reichweite von maximal mehreren 100 m haben.

Dies vorausgeschickt, waren für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren folgende Natura 2000-Gebiete zu betrachten:

- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)

Als Zwischenergebnis wurde für das Zeitfenster 1 und die Zeit zwischen 2004 und 2021 festgestellt, dass vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete schon aufgrund der jeweils gegebenen Abstände zwischen dem Vorhaben und den einzelnen Gebieten sicher auszuschließen waren und sind.

Für beide FFH-Gebiete war nicht von einer Flächeninanspruchnahme oder einer mittelbaren Betroffenheit wasserstauender Bodenschichten oder von einer Änderung von klimatischen Verhältnissen auszugehen. Aber auch für die mit dem Vorhaben Braunkohletagebau Inden verbundenen mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) konnte unter Berücksichtigung der



räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sicher ausgeschlossen werden. Lediglich für den Stoff Arsen wurde im ersten Halbjahr 2021 an zwei Messstellen eine Überschreitung des Grenzwerts von 4 µg/m²*d nach Nr. 4.5.1 TA Luft festgestellt. Diese liegen jedoch deutlich näher am Tagebau als die genannten Schutzgebiete. Außerdem handelte es sich um zwei Einzelereignisse. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass der Grenzwert, der als Mittelwert für ein ganzes Jahr gilt, im Schutzgebiet weiterhin eingehalten wird.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 55 von 120

Zeitfenster 2: 2022-2025

Zu beachten ist auch für das Zeitfenster 2, dass bezogen auf die mit der Durchführung des Vorhabens in Anspruch genommene Fläche kein gelistetes Natura 2000-Gebiet gegeben ist. Für die Identifizierung relevanter Natura 2000-Gebiete sind deshalb wiederum vornehmlich mittelbare Wirkpfade und Wirkfaktoren von Bedeutung. So mit waren wiederum folgende Natura 2000-Gebiete zu betrachten:

- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)

Für das FFH-Gebiet Indemündung können eine Flächeninanspruchnahme oder eine mittelbare Betroffenheit wasserstauender Bodenschichten oder eine relevante Änderung von klimatischen Verhältnissen sicher ausgeschlossen werden. Auch für die mit dem Vorhaben verbundenen mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich ist ebenfalls keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Die mit dem Vorhaben verbundenen und nochmals eingehend betrachteten mittelbaren Wirkungen (insbesondere über den Luftpfad durch Licht-, Schall- und Staubimmissionen) führen nicht zu einer Betroffenheit der relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Diese reichten/reichen in ihrer räumlichen Ausdehnung zu keinem Zeitpunkt an das FFH-Gebiet heran oder bis in das FFH-Gebiet herein (hier: Teilfläche Pierer



Wald). Der Tagebau entwickelte sich benachbart zum Gebiet in Richtung Süden. Der Abstand zwischen dem Gebiet (Teilgebiet Pierer Wald) und dem Tagebau beträgt mindestens 800 m Luftlinie. Zwischen dem Teilgebiet Pierer Wald und dem Tagebau befindet sich ein durchgehendes Gehölzband mit abschirmender Wirkung. Zudem ist zu beachten, dass die relevanten Erhaltungsziele bzw. die relevanten charakteristischen Arten von Lebensraumtypen schon keine Empfindlichkeiten gegenüber den zu betrachtenden mittelbaren Wirkungen über den Luftpfa (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) aufweisen. Schließlich ist hervorzuheben, dass die tagebaubedingten Staubimmissionen und etwaige Stoffeinträge deutlich unterhalb der anzusetzenden Grenzwerte liegen. Somit können vorhabenbedingte Auswirkungen durch mittelbare Wirkungen über den Luftpfa ebenfalls ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Bewegungsunruhe durch eingesetzte Maschinen und Menschen erreicht das FFH-Gebiet aufgrund der gegebenen Entfernung ebenfalls nicht.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 56 von 120

Zeitfenster 3: 2026-2029

Der Abstand zwischen dem Tagebau Inden und den prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebieten bleibt im Zeitfenster 3 gleich, weil lediglich noch Richtung Süden bzw. Südwesten eine Tagebauentwicklung im Sinn eines – begrenzten – räumlichen Fortschrittes erfolgen wird. Der minimale Abstand zu den in Tagebaunähe befindlichen Natura 2000-Gebieten FFH-Gebiet Indemündung und FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich wird sich nicht verändern.

Für das FFH-Gebiet Indemündung sind sowohl eine Flächeninanspruchnahme wie auch mittelbare Wirkungen sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich sind eine Flächeninanspruchnahme und mittelbare Wirkungen ebenso sicher auszuschließen. Soweit die Durchführung des Vorhabens mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfa (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) verbunden ist, hat die hier durchgeführte Betrachtung gezeigt, dass diese Wirkungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. keine Betroffenheiten der relevanten Erhaltungsziele auslösen. Im Detail kann auf die Prüfungsergebnisse für das Zeitfenster 2 verwiesen werden, welche entsprechend gelten.



Zeitfenster 4: ab 2030

Der Abstand zwischen dem Tagebau Inden und einem Teil der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete bleibt auch im Zeitfenster 4 (ab 2030) gleich. Das Zeitfenster 4 umfasst die Durchführung des Vorhabens ab dem Jahr 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees.

Für das FFH-Gebiet Indemündung sind sowohl eine Flächeninanspruchnahme als auch mittelbare Auswirkungen des Vorhabens, die das FFH-Gebiet räumlich erreichen könnten, sicher auszuschließen.

Für das FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich sind eine Flächeninanspruchnahme und mittelbare Wirkungen ebenso sicher auszuschließen. Soweit die Durchführung des Vorhabens mit mittelbaren Wirkungen über den Luftpfad (Licht-, Schall- und Staubimmissionen) verbunden ist, hat die hier durchgeführte Betrachtung gezeigt, dass diese Wirkungen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der technischen Abläufe nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen bzw. keine Betroffenheiten der relevanten Erhaltungsziele auslösen. Im Detail kann auf die Prüfungsergebnisse für das Zeitfenster 2 verwiesen werden, welche entsprechend gelten.

2.4.1.3.2 Auswirkungsanalyse für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren

Auch im Kontext mit „wasserseitigen“ Wirkpfaden und Wirkfaktoren ist zu berücksichtigen, dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Zudem wurden die „wasserseitigen“ Auswirkungen des Vorhabens bereits anlässlich der

- Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden
- Prüfung von Maßnahmen zur Grundwasserstützung im Bereich Rurwaldauen / Indemündung
- Änderung des Rahmenbetriebsplans



- Fortführung der Einleitung von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser des Tagebaus Inden in die Inde
- Fortführung der Sümpfung im Zeitraum 2025-2031

auch in Bezug auf die Frage der FFH-Verträglichkeit geprüft. Hierauf konnte vorliegend zurückgegriffen werden. Im Rahmen der hier vorgenommenen Prüfung erfolgte anknüpfend an die bisherigen Untersuchungen zudem die Auswertung der im Auftrag der Vorhabenträgerin erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gesamtvorhaben des Tagebaus Inden durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 15.09.2021 und die Untersuchungen des Büros im Kontext der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fortführung der Sümpfung 2025-2031.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 58 von 120

Zeitfenster 1: 2004-2021

Auch im Kontext der aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren ist beim Zeitfenster 1 (Durchführung des Vorhabens von 1957 bis 2021) zu berücksichtigen, dass die Meldung von FFH-Gebieten entsprechend Art. 4 FFH-Richtlinie Nordrhein-Westfalen erst ab 1998 stattfand und die erste Gebiets-Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie erst 2004 vorlag.

Der Zeitraum 1957 bis 2021 bzw. 2004 bis 2021 ist „wasserseitig“ geprägt durch die aus Gründen der Sicherheit der Betriebsführung erforderliche Grundwasserabsenkung und die Einleitung des Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswassers in Oberflächengewässer (Inde).

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:

Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden</p> <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	<ul style="list-style-type: none"> es wird im Zeitraum 2000 bis 2010 eine Grundwasserabsenkung von 10 cm am äußersten westlichen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Rand des Schutzgebietes prognostiziert</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den südlichen Bereich des FFH-Gebiets wird eine Absenkung im Nahbereich der Rur von 0,10 bis 0,15 m prognostiziert • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden</p> <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	<ul style="list-style-type: none"> • es wird im Zeitraum 2000 bis 2010 eine Grundwasserabsenkung im Schutzgebiet von bis zu 0,5 m prognostiziert und es konnten in der Nähe des Gebiets in einem Abstand von bis zu 200 m Absenkungen bis zu 1 m nicht ausgeschlossen werden • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)	<ul style="list-style-type: none"> • es wird im Zeitraum 2000 bis 2010 eine Grundwasserabsenkung im Schutzgebiet von bis zu 0,5 m prognostiziert, im Zeitraum 2000 bis 2020 sogar von 1 m. • Ferner verbleiben in Teilflächen des Gebiets bis zum Ende des Prognosezeitraums 2200 Absenkungen von 10 m. • Ebenso konnten in der Nähe des Gebiets in einem Abstand von bis



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>zu 200 m Absenkungen bis zu 1 m nicht ausgeschlossen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>Vogelschutzgebiet Dровер Heide (DE 5205-401)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE 4907-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

Zeitfenster 2: 2022-2025

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind im zu betrachtenden Zeitraum 2022 bis 2025 bereits weitreichend durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Entwässerungsziele können leicht abgesenkt werden. Gleichzeitig wird der Anteil an zu hebenden und abzuleitenden Kippenwasser steigen. Weitergehende Grundwasserabsenkungen sind nicht erforderlich. Auch die Einleitung von Sümpfungs-, Kippen- und Niederschlagswasser in die Inde wird im Betrachtungszeitraum auf dem bisherigen mengenmäßigen Niveau fortgesetzt.

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen. • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus den maßgeblichen Wirkfaktoren ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Arten



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Lediglich im Lebensraumtyp 3260 kann eine vorübergehende negative Einwirkung prognostiziert werden, die sich aufgrund der kurzen Dauer und des sich einstellenden verbesserten Erhaltungszustands aber als nicht erheblich darstellt.</p> <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwassersenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwassersenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin tagebaubedingte Grundwasserstandsänderungen zu erwarten, die aber aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen führen. • vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3150, 3260 und 3270 liegt aber aufgrund der nur temporären Einflüsse nicht vor.



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)	<ul style="list-style-type: none"> Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen. <p>vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 und von Habitaten der Groppe und des Bachneunauges liegt aber aufgrund der nur temporären Einflüsse nicht vor.</p> <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet für die LRT 6510 und 7230 können ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher Auswirkungen der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen. Zwar sind stoffliche Auswirkungen auf den LRT 3260 sowie auf die fließgewässergebundenen Habitate von Grüner Flussjungfer, Meerneunauge, Bachneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger und Groppe zu prognostizieren. Diese sind aber nur temporär und nicht erheblich.



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen ausch auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE 4907-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen ausch auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen

Zeitfenster 3: 2026-2029

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind im zu betrachtenden Zeitraum 2026 bis 2029 bereits weitreichend durch Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung wird weiterhin für die Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen erforderlich sein. Ihr Umfang wird tendenziell zurückgehen. Gleichzeitig wird ein Anstieg der Menge des Kippenwassers zu verzeichnen sein. Auch nach Beendigung des aktiven Rohstoffabbaus besteht das Erfordernis der Sümpfung aus Gründen der Standsicherheit zunächst fort. Gehobenes Sümpfungs-, Kippen- und Niederschlagswasser muss weiterhin in die Inde eingeleitet werden, wobei aufgrund des höheren Anteils an Kippenwasser ein Anstieg der Sulfatkonzentrationen zu verzeichnen ist.

Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:

Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	<ul style="list-style-type: none">• Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufäche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen.• vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus den maßgeblichen Wirkfaktoren ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Lediglich im Lebensraumtyp 3260 kann eine vorübergehende negative Einwirkung prognostiziert werden, die sich aufgrund der kurzen Dauer und des sich einstellenden verbesserten Erhaltungszustands aber als nicht erheblich darstellt. <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen
FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	<ul style="list-style-type: none"> Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufläche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin nur noch kleinflächige und leicht über den natürlichen Schwankungsbreiten liegende tagebaubedingte Grundwasserstandsänderungen zu erwarten. vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3150, 3260 und 3270 liegt aber aufgrund der nur temporären Einflüsse nicht vor. <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)	<ul style="list-style-type: none"> Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufläche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Es sind weiterhin



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>keine tagebaubedingten Grundwasserstandsänderungen mehr zu erwarten, sondern es verbleibt bei den bestehenden Grundwasserabsenkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3260 und von Habitaten der Groppe und des Bachneunauges liegt aber aufgrund der nur temporären Einflüsse nicht vor. <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen ausch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet für die LRT 6510 und 7230 können ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher Auswirkungen der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen. Zwar sind stoffliche Auswirkungen auf den LRT 3260 sowie auf die fließgewässergebundenen Habitate von Grüner Flussjungfer, Meerneunauge, Bachneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger und Groppe zu prognostizieren. Diese sind aber nur temporär und nicht erheblich. erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>kung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden</p> <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE 4907-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

Zeitfenster 4: ab 2030

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind auch im Zeitfenster 4 (Durchführung des Vorhabens ab 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und Herstellung des Tagebausees) weiterhin durch die Maßnahmen der bergbaulichen Sümpfung geprägt, wobei die Menge des zu hebenden Wassers zu Beginn der Befüllung des Tagebausees voraussichtlich nur noch bei etwa 30 Mio. m³/a liegen wird. Das im Rahmen der Sümpfung anfallende Wasser ist weiterhin – soweit nicht anderweitig einsetzbar – in die Vorflut einzuleiten. Die Einleitung in die Inde kann jedoch mit Befüllung des Restsees beendet werden, da dann das gehobene Wasser neben Rurwasser zur Befüllung des Tagebausees eingesetzt wird.



Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete wurden folgende Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit getroffen:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 82 von 120

Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden• durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen• durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)	<ul style="list-style-type: none">• stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen• auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen• Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden• durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	<ul style="list-style-type: none"> Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufläche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Die Sümpfungsmenge wird in diesem Zeitraum tendenziell abnehmen. Im Zuge der Herstellung des Tagebausees wird die



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Sümpfung nach Erreichen des Zielwasserspiegels schließlich ganz eingestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels durch die Ableitung aus dem Restsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich dagegen zwar Auswirkungen für die einzelnen Lebensraumtypen. Eine Beeinträchtigung wird nicht prognostiziert. <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufläche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Die Sümpfungsmenge wird



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>in diesem Zeitraum tendenziell abnehmen. Im Zuge der Herstellung des Tagebausees wird die Sümpfung nach Erreichen des Zielwasserspiegels schließlich ganz eingestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels • durch die Ableitung aus dem Restsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich keine Beeinträchtigungen <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die geänderte Abbauplanung mit der Verkleinerung der Abbaufläche wird sich die Reichweite der bestehenden Grundwasserabsenkung nicht verändern, zumal der Tagebau das Abbautiefste bereits 2018 erreicht hatte. Die Sümpfungsmenge wird in diesem Zeitraum tendenziell abnehmen. Im Zuge der Herstellung des Tagebausees wird die



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Sümpfung nach Erreichen des Zielwasserspiegels schließlich ganz eingestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der flussaufwärts gelegenen Erhaltungsziele durch die Einleitung in Gewässer können ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels • durch die Ableitung aus dem Restsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich dagegen zwar Auswirkungen für die einzelnen Lebensraumtypen. Eine Beeinträchtigung wird nicht prognostiziert. <p>Fazit: ohne geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich dagegen zwar Auswirkungen für den LRT 4030. Eine Beeinträchtigung wird nicht prognostiziert. Vielmehr wird sich der Wiederanstieg positiv auf den LRT 3130 und Habitate des Kammolchs auswirken <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich zwar geringfügige Auswirkungen, aber keine Beeinträchtigungen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich zwar Auswirkungen für den LRT 4030. Eine Beeinträchtigung von Habitaten der geschützten Arten wird aber nicht prognostiziert. <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
<p>FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund stofflicher Auswirkungen



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
	<p>der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • durch die Flutung der Restseemulde kommt es zu keinen Auswirkungen • durch die Ableitung aus dem Restsee kommt es zu keinen Auswirkungen • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich keine Beeinträchtigungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>
FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)	<ul style="list-style-type: none"> • stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen • auch Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind ausgeschlossen • Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden • aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich dagegen zwar Auswirkungen für die LRT 9110, 9130, 9160. Eine Beeinträchtigung wird nicht prognostiziert. <p>• Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>



Natura 2000-Gebiet	Feststellungen zur FFH-Verträglichkeit
FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE 4907-301)	<ul style="list-style-type: none"> stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung bzw. Ableitung von Wasser sind ausgeschlossen auch Auswirkungen auf den Wasseraufstieg sind ausgeschlossen Auswirkungen des Tagebaus infolge der Grundwasserabsenkung auf das FFH-Gebiet können auf Basis der Grundwasserdifferenzpläne ausgeschlossen werden aus dem Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich zwar Auswirkungen im Bereich des LRT 9160, aber keine Beeinträchtigungen <p>Fazit: eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist auszuschließen</p>

2.4.1.3.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Während der Durchführung des Vorhabens besteht insgesamt keine Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „landseitige“ Auswirkungen.

Während der Durchführung des Vorhabens bestand bzw. besteht die Notwendigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf vorhabenbedingte „wasserseitige“ Auswirkungen:

Natura 2000-Gebiet	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)	Als Schutzmaßnahme für den in diesem Bereich vorhandenen LRT 91E0* wurde eine Schutzmaßnahme zur Geringhaltung der Grundwasserabsenkung geplant und umgesetzt. Diese beinhaltet den Aufstau des



Natura 2000-Gebiet	Maßnahmen zur Schadenbegrenzung
	oberirdischen Grundwasserabstroms mittels Sohlschwellen, die Fassung des oberirdischen Grundwasserabstroms unterhalb des Feuchtgebiets sowie die Rückführung und Wiedereinspeisung des Wassers über Quelltöpfe. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sowie Einleitung konnten damit ausgeschlossen werden.
FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)	Als Schutzmaßnahmen für das FFH-Gebiet wurden die Anlage eines neuen Mühlenteichs und -abschnitts, die Speisung der Teiche mit Rurwasser, der teilweise Entfall der Abdichtung bei der Indeverlegung sowie der Umbau des Indewehres Kirchberg geplant und umgesetzt. Erhebliche Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oder Immissionen auf die Erhaltungsziele konnten damit ausgeschlossen werden.
FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)	Als Schutzmaßnahmen zur Geringhaltung der Grundwasserabsenkung wurden die künstliche Versorgung des Rur-Altarms im Pierer Wald über den Abschlag mit Wasser aus der Rur und die partielle Vernässung durch gezielte Überleitungen aus dem Altarm in die seitlichen Flächen zur Verbesserung der Infiltrationswirkung geplant und zwischenzeitlich vollständig umgesetzt. Erhebliche



Natura 2000-Gebiet	Maßnahmen zur Schadenbegrenzung
	Auswirkungen konnten damit ausgeschlossen werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 93 von 120

2.4.1.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse

Bei der anlassbezogen nochmals umfassend für den Braunkohletagebau Inden durchgeführten Auswirkungsanalyse für die Zeitfenster

- Zeitfenster 1: Durchführung des Vorhabens bis einschließlich 2021
- Zeitfenster 2: Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2022-2025
- Zeitfenster 3: Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2026-2029
- Zeitfenster 4: Durchführung des Vorhabens im Zeitraum 2030 bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung und der Herstellung des Tagebausees

wurden „landseitig“ und „wasserseitig“ vorhabenbedingte Auswirkungen geprüft.

Für die FFH-Gebiete Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich, Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich werden in Teilbereichen Absenkungen prognostiziert. Für diese Gebiete sowie das FFH-Gebiet Roerdal sind zudem stoffliche Auswirkungen aufgrund der Einleitung nicht ausgeschlossen.

Insoweit ist festzuhalten, dass bezogen auf die Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Schaagbachtal (DE 4803-302)
- FFH-Gebiet Helpensteiner Bachtal-Rothenbach (DE 4803-303)
- FFH-Gebiet Teverener Heide (DE 5002-301)
- FFH-Gebiet Lindenberger Wald (DE 5004-301)
- FFH-Gebiet Wurmtal nördlich Herzogenrath (DE 5102-302)

eine vorhabeninterne Kumulation schon dem Grunde nach ausscheidet, da hier mit Blick auf die Entfernung der Gebiete zum Tage-



bau sowie fehlende hydraulische Verbindungen zu relevanten Oberflächengewässern allein die Grundwasserabsenkung überhaupt als Wirkfaktor anzusprechen ist. Auswirkungen waren diesbezüglich nicht festzustellen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 94 von 120

Bezogen auf die Gebiete

- FFH-Gebiet Dровер Heide (DE 5205-301)
- FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)
- Vogelschutzgebiet Dровер Heide (DE 5205-401)
- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)
- FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE 4907-301)

ist festzustellen, dass bewertungsrelevante Auswirkungen ausschließlich mit Blick auf den späteren Grundwasserwiederanstieg prognostiziert werden. Dessen Auswirkungen überlagern sich mit den übrigen Wirkungen des Tagebaus schon zeitlich nicht.

Auch bezogen auf die übrigen FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)
- FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042),

für die bewertungsrelevante Auswirkungen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden konnten, ist unter dem Gesichtspunkt der vorhabeninternen Kumulation von Wirkpfaden, Wirkfaktoren und Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete eingetreten ist bzw. diese ausgeschlossen werden kann.

Bezogen auf die **aquatischen Wirkfaktoren** ist hierbei festzuhalten, dass eine vorhabeninterne Kumulation der parallel existenten Wirkfaktoren Einleitung und Grundwasserabsenkung bezogen auf mengenmäßige Aspekte nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Tendenziell führen Einleitungen zu einer partiellen Kompensation von Abflussverlusten bzw. negativen Wasserstandsänderungen, die infolge einer



Grundwasserabsenkung entstehen können. Eine stoffliche Belastung, die mit der Einleitung einhergehen kann, ist durch die Grundwasserabsenkung nicht gegeben, so dass auch insoweit eine vorhabeninterne Kumulation ausscheidet.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 95 von 120

Zu prüfen waren unter diesem Gesichtspunkt ferner Auswirkungen infolge des Eintrags von überlaufendem Wasser aus dem Tagebau-see in die Inde sowie infolge der Entnahme von Rurwasser zur Befüllung des Tagebausees und des Grundwasserwiederanstiegs. Diese Wirkfaktoren setzen jedoch erst im Zeitfenster 4 (ab 2030) ein. Konkret wird die Rurwasserentnahme erst mit Beginn der Seebefüllung voraussichtlich 2031 beginnen. Auswirkungen infolge von überlaufendem Wasser aus dem Tagebausee in die Inde sind erst gegen Ende der Befüllung des Tagebausees zu erwarten, wenn mögliche Auswirkungen anderer Faktoren, wie Grundwasserabsenkung und (erst recht) Einleitung, weitestgehend abgeklungen sind. Daraus folgt zunächst, dass eine zeitliche Überschneidung mit der Einleitung (die spätestens 2031 beendet wird) ausgeschlossen ist. Bezogen auf die Grundwasserabsenkung ist festzustellen, dass diese bereits mit Beginn der Befüllung des Tagebausees auf etwa die Hälfte der bisherigen Sümpfungsmenge zurückgehen wird. Folglich sind auch die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Sümpfung deutlich rückläufig. Demzufolge wurde im Rahmen der Untersuchungen von KOENZEN, IVÖR, SYDROW 2005 die FFH-Verträglichkeit der Entnahme von Rurwasser auch unter Berücksichtigung der parallel noch stattfindenden Sümpfung betrachtet und bejaht. Diese Einschätzung teilt die Bezirksregierung Arnsberg. Im Hinblick auf das Verhältnis von Grundwasserabsenkung zur möglichen Ableitung von Wasser aus dem künftigen Restsee ist festzuhalten, dass letztere mögliche mengenmäßige Defizite infolge der Grundwasserabsenkung tendenziell kompensieren kann. Bezogen auf die stoffliche Ebene kommt eine vorhabeninterne Kumulation nicht in Betracht, weil stoffliche Belastungen aus der Grundwasserabsenkung nicht resultieren und (ohne dass es darauf ankäme) das ggf. abzuleitende Wasser aufgrund seiner Zusammensetzung (im wesentlichen Rurwasser) keine der Einleitung vergleichbaren Belastungen aufweisen wird.

Auch unter Einbeziehung der **terrestrischen Wirkfaktoren** in die Be- trachtung ergeben sich keine relevanten vorhabeninternen Kumulati- onswirkungen. Derartige landseitige Auswirkungen betreffen nur die FFH-Gebiete Indemündung und Rur von Obermaubach bis Linnich.



Aus den vorstehenden Ausführungen ist jedoch ersichtlich, dass bezogen auf die terrestrischen Wirkfaktoren schon generell keine Auswirkungen feststellbar waren. Eine vorhabeninterne Kumulation ist daher insoweit nicht gegeben.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 96 von 120

Danach sind die betrachteten Auswirkungen auch im etwaigen Zusammenwirken nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung herzorzurufen.

2.4.1.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Überprüfung von Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets auch zu prüfen, ob sie im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Da bezogen auf die FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich (DE 5003-301)
- FFH-Gebiet Indemündung (DE 5104-301)
- FFH-Gebiet Rur von Obermaubach bis Linnich (DE 5104-302)
- FFH-Gebiet Roerdal (NL 2003042),

sowie mit Blick auf den Grundwasserwiederanstieg

- FFH-Gebiet Drover Heide (DE 5205-301)
- FFH-Gebiet Ginnicker Bruch (DE 5305-305)
- Vogelschutzgebiet Drover Heide (DE 5205-401)
- FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303)
- FFH-Gebiet Worringer Bruch (DE 4907-301)

bewertungsrelevante Auswirkungen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden konnten, ist diesbezüglich eine Kumulationsprüfung im vorstehenden Sinne durchzuführen. Die Bezirksregierung hat hierbei neben den vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchungen auch die bestehenden Managementpläne/Maßnahmenkonzepte sowie den



geltenden vorliegenden wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsplan sowie das Maßnahmenprogramm und weitere behördeninterne Informationen ausgewertet.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 97 von 120

Bei entsprechender Prüfung ist vorliegend Folgendes festzustellen:

In Bezug auf die „wasserseitig“ relevanten Wirkpfade, Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt das vorliegende Grundwassermodell der Antragstellerin sowohl für die Grundwasserabsenkung wie auch für den Grundwasserwiederanstieg bereits das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen und zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten nicht gegeben und daher auszuschließen sind. Abgebildet sind damit namentlich die Einflüsse der Tagebaue Garzweiler und Hambach.

Zusätzliche, darüber hinaus gehende Wirkungen anderer Projekte oder Pläne bestehen nicht.

Bezogen auf die Einleitung in die Inde ist zunächst festzustellen, dass im weiteren Verlauf der Rur mehrere Talsperren existieren, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Vergleichmäßigung des Wasserabflusses führen. Diesbezügliche negative Auswirkungen durch die Einleitung existieren jedoch nicht.

Nicht erforderlich ist eine Prüfung der Auswirkungen der Fortsetzung der Rurwasserentnahme im Entnahmewerk Schophoven, da diese noch nicht zugelassen wurde. Die vorgelegte Verträglichkeitsuntersuchung bezieht die entsprechenden Auswirkungen aus Gründen der Vorsorge jedoch trotzdem ein. Sie wird betrachtet innerhalb der herangezogenen Verträglichkeitsuntersuchung für die Einleitung von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser in die Inde, welche mit Bescheid vom 20.12.2021 (Az. 61.i5-7-2020-1) zugelassen wurde. Diese wiederum wurde für die gegenständliche Untersuchung herangezogen. In diesem Vorgehen ist daher eine überobligatorische Erstreckung der Verträglichkeitsuntersuchung auf noch nicht zugelassene Vorhaben zu sehen.

Die (an sich nicht erforderliche) Kumulationsbetrachtung kam zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Rurwasserentnahme zu keinen relevanten Veränderungen der hydromorphologischen Verhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit einschließlich der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse führen wird, die zu einer Summationswirkung



mit den Auswirkungen der Fortführung der Einleitung in die Inde beitragen könnten. Diese Einschätzung teilt die Bezirksregierung Arnsberg nach wie vor.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 98 von 120

2.4.1.5 Ergebnis der aktuellen Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Als Ergebnis der anlassbezogen nochmals geprüften und aufbereiteten Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohletagebau Inden ist somit festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Natura 2000-Gebiete verbunden sind.

2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW.

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen erfolgen innerhalb der Grenzen des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes einschließlich der zugehörigen und zugelassenen ersten und zweiten Änderung.

Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidungen wurde – unter Beachtung der bereits auf der Ebene des Braunkohlenplans erfolgten Prüfungen und Bilanzierungen – für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach wie vor zutreffend.

Die hier gegenständlichen geplanten bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen im Abbaufeld befinden sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans sachlicher Teil 1 vom 02.07.2024. Mit der Festlegung der Oberflächengestaltung und der Darstellung der Nutzungsarten wird die naturschutzrechtliche Flächenbilanzierung nachvollzogen.



2.4.3 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange, deren Beachtung entweder in separaten Verwaltungsverfahren von den zuständigen Fachbehörden im Sinn von § 48 Abs. 1 BBergG kontrolliert wird oder gemäß des § 48 Abs. 2 BBergG Rechnung zu tragen ist. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 99 von 120

2.4.3.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Inden bis Abbauende (RWE Power AG, nachfolgend „SBP Artenschutz“) vom 22.08.2016, Az. 61.i5-1.3-2013-3, die Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29.06.1995 mit Ergänzung vom 20.12.2012, Az. i5-1.2-2-1, sowie die vorliegende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 23.06.2014 mit Ergänzung vom 20.04.2015 verbindlich geregelt.

Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2026 - 2029 entsprechen diesen Vorgaben:

2.4.3.1.1 Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über terrestrische Wirkpfad und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde 2014 geprüft. Die Bergbehörde hat die vorliegende Entscheidung nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfergebnissen anlässlich der Zulassung des SBP Artenschutzbau Inden bis Abbauende vom 22.08.2016 verglichen. Aktuell hat die Bergbehörde kontrolliert, ob die bisherigen Feststellungen weiterhin zutreffend sind. Dazu hat sie die vorliegenden Entscheidungen mit den aktuellen Angaben der RWE Power AG (Anlage 23) verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

Untersuchungsraum



Der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Zulassung des SBP Artenschutz und bei den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 und 2015 zugrunde gelegte Untersuchungsraum umfasste bereits den Abbaubereich bis zum Jahr 2031 sowie einen Puffer von 500 m um das Abbaufeld. Somit deckt dieser Untersuchungsraum räumlich und zeitlich den Geltungsbereich des gegenständlichen Hauptbetriebsplans 2026 – 2029 vollständig ab. Eine Ausweitung des Untersuchungsraums als 500 m Puffer in den Bereich südlich der A 4 ist fachlich nicht erforderlich, da die potenziellen betriebsbedingten Störwirkungen durch die verkehrsbedingten Störungen überlagert werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 100 von 120

Bestandserfassung

Der Zulassung des SBP Artenschutz und den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörde war eine umfassende Bestandserfassung (Kartierung im Jahr 2011, Datenabfragen und Auswertung von Datenquellen) vorausgegangen. Im Zuge von Vorfeldkontrollen erfolgten erneute artenschutzrechtliche Kartierungen in den Jahren 2016 und 2021.

Auch für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2026 – 2029 werden, wie für den überwiegenden Teil des gesamten Untersuchungsraums des SBP Artenschutz, Lebensräume für Arten des Offen- und Halboffenlandes betroffen. Vor allem sind Vogelarten der offenen Feldflur betroffen. In den vereinzelten Gehölzen ist mit Haselmaus- und Fledermausvorkommen zu rechnen. Vereinzelte Amphibenvorkommen sind durch Funde der Arten Kreuzköte und Springfrosch nachgewiesen.

Auswirkungsanalyse

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus Oktober 2013 stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung – auch für den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des gegenständlichen Hauptbetriebsplans – einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie die bereits erfolgte und weitgehend abgeschlossene Umsetzung des bisherigen Schutzmaßnahmenkonzeptes gesamthaft dar.

Bei der zuzulassenden Betriebsführung haben folgende Aspekte artenschutzrechtliche Relevanz:



- Durch das Vorhaben verursachte umweltrelevante Auswirkungen werden vornehmlich hervorgerufen durch die Landinanspruchnahme.
- In den Randbereichen des Tagebaus sind darüber hinaus Wirkungen denkbar, die über das eigentliche Abbaugebiet hinausgehen. Zu nennen sind z.B. optische Störwirkungen oder Geräuschimmissionen durch betriebliche Anlagen. Weiterhin zu beachten sind Immissionen in Form von Stäuben.
- Waldrodungen sind nicht Gegenstand des Hauptbetriebsplanes.
- Ebenso werden keine wasserstauenden Schichten angeschnitten, weshalb keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Vegetation der angrenzenden Flächen gegeben sein können.
- Auch potentiell schädigende, auf den Tagebau zurückzuführende Temperaturunterschiede können bereits in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen werden.
- Bohrung von Sümpfungsbrunnen und Pegel, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Betriebswegen, die in Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Anlagen stehen, erfolgen auf der Grundlage gesonderter Betriebspläne. Es handelt sich um punktuelle bzw. kleinflächige oder räumliche begrenzte linienförmige Vorhaben, bei deren Planung auf empfindliche Vegetationsbestandteile durch entsprechende Positionierung grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit ausgeschlossen werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 101 von 120

In Übereinstimmung dazu ist auch das Artenspektrum, welches durch die zuzulassende angepasste Betriebsführung betroffen werden kann, einzuordnen: artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind vornehmlich in Form von Lebensraumverlusten für Offenland- und Halb- offenlandarten zu prüfen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

In Übereinstimmung mit der durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführten Prüfung ist aktuell und zusammengefasst von folgendem auszugehen:



- **Fledermäuse:** Die in Rede stehenden Flächen des Hauptbetriebsplans 2025 - 2029 dienen den nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Fledermausarten als Transferraum sowie als Nahrungsraum. Essenzielle Lebensraumstrukturen sind durch die Tätigkeiten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans aber nicht betroffen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist deshalb für die meisten Arten auszuschließen. Ebenfalls kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Übrigen greift das bereits sukzessive umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept und die darin verankerten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Infolge dessen liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Die Verwirklichung der genannten Verbote konnte nur für das Braune Langohr und die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Die entsprechende Ausnahme wurde durch den Kreis Düren erteilt. Die bisherigen Prognosen haben sich im Zuge der erneuten Kartierungen bestätigt. Die durchgeführten Maßnahmen sind wirksam. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- **Haselmaus:** Ein Vorkommen der Art ist an geeigneten Standorten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans anzunehmen. Eine Gefährdung durch die Vorfeldberäumung ist gegeben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind deshalb Umsiedlungen in geeignete Lebensräume vorgesehen. Danach verbleiben nur nicht aufgefundene einzelne Individuen. Für diese besteht dann zwar das Risiko der Tötung oder Verletzung. Hierbei handelt es sich aber dann nicht mehr um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art, weil die vorgesehene Umsiedlung und die zur Anwendung kommende Methode eine hohe Erfolgsquote gewährleistet. Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Störungen (Lärm und Licht) sind für sich genommen nicht zu erwarten. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Flächen gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden wird und des-



halb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vordergrund steht. Die insoweit geplanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindern insgesamt eine signifikante und nachhaltige Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges und der Reproduktionsfähigkeit. Da sich die Lage der Ausweichlebensräume aber außerhalb des Aktionsradius der Haselmaus befindet wurde ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angenommen. Damit konnte im Ergebnis nur das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Im Übrigen wurde durch den Kreis Düren mit Bescheid vom 23.06.2014 eine Ausnahme erteilt. Die bisherigen Prognosen haben sich im Zuge der erneuten Kartierungen bestätigt. Die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der Umsiedlung, sind wirksam. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- **Amphibien:** In der flächendeckenden Kartierung im Jahr 2021 wurden die vereinzelten Vorkommen der Amphibienarten Kreuzkröte und Springfrosch nachgewiesen. Für die Arten Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Wechselkröte sind geeignete Habitatstrukturen und Nachweise aus dem Umfeld gegeben. Das bereits weitgehend zur Umsetzung gebrachte Schutzkonzept sieht zum einen vor, die für die Arten geeigneten Lebensraumstrukturen abzusuchen und vorkommende Gewässer kontrolliert trockenzulegen. Darüber hinaus werden die Vorkommen vor Beginn der Vorfeldberäumung geborgen und in geeignete Ersatzhabitale umgesiedelt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen wird. Demgegenüber ist in Bezug auf die Arten Kreuzkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Wechselkröte und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG festzuhalten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Verlust des Lebensraums im Vorfeldbereich ist vollständig. Die Ausweichlebensräume befinden sich nicht immer im räumlichen Zusammenhang. Insoweit bedurfte es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Diese wurde mit Bescheiden des Kreises Düren vom



23.06.2014 und 20.04.2015 erteilt. Im Zuge der erneuten Kartierungen und Überprüfungen konnte die Wirksamkeit der Umsiedlungen nachgewiesen werden. Die bisherigen Prognosen haben sich im Zuge der erneuten Kartierungen bestätigt. Die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der Umsiedlung, sind wirksam. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 104 von 120

- Reptilien: Ein Vorkommen von Reptilien ist für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans auszuschließen. Auch im Zuge der regelmäßig durchgeführten Vorfeldkontrollen und der Kartierung im Jahr 2021 konnten keine Reptilien festgestellt werden. Die bisherigen Prognosen haben sich im Zuge der erneuten Kartierungen bestätigt. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Schmetterlinge: Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten sind auszuschließen und wurden auch nicht nachgewiesen. Ein Einwandern der Art Nachtkerzenschwärmer bzw. ein sporadisches Einzelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen im Bereich der Rekultivierung können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich in Bezug auf Dauerstadien (Puppen) im Boden wäre vorsorglich ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen. Insoweit bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Diese wurde mit Bescheid des Kreises Düren vom 23.06.2014 erteilt. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Vögel: Insgesamt wurden im Jahr 2011 101 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der fortschreitende Abbau verursacht einen Verlust von Lebensraum für Vögel. Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2021 konnten insgesamt noch 66 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es können aber artenschutzrechtliche Betroffenheiten für einen Teil der Arten bereits aufgrund ihrer hohen Mobilität (Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste) oder wegen nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist für die sogenannten "Allerweltsarten"



unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher davon auszugehen, dass Tötungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden und auch keine erheblichen Störungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stattfinden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkung auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Soweit Funktionsverluste von Brutstätten eintreten, können diese durch ein Ausweichen der Tiere auf alternative Flächen kompensiert werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch das sukzessive umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept gewährleistet. Für die Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze können die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur und die Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Randlagen von Abgrabungen. Speziell für betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann auf die Auswirkungsanalyse im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit verwiesen werden. Dort wurde in Bezug auf Schallimmissionen festgestellt, dass es sich um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um einen sogenannten Dauerlärm handelt. Für vorkommende Vogelarten bedeutet dies, dass die innerartliche Kommunikation nicht erheblich gestört wird. Die vorliegenden Monitoring- und Kartierergebnisse bestätigen vielmehr, dass insbesondere die Bereiche nahe der Abbaukante für viele Vogelarten einen besonders geeigneten Lebensraum darstellen. Ein Bedarf für weitergehende Maßnahmen besteht auch in Ansehung der 2021 erstmalig nachgewiesenen planungsrelevanten Arten (Baumfalte, Graureiher, Kormoran, Steinschmätzer, Teichrohrsänger) nicht. Zum Teil haben sich die Arten (Graureiher, Kormoran, Teichrohrsänger) außerhalb des zukünftigen Abbaubereichs angesiedelt und sind damit nicht durch das Vorhaben betroffen. Für den Baumfalken, der schon bislang als potentiell vorkommend eingestuft wurde, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Verbote sind daher



nicht einschlägig. Auch der Steinschmätzer wurde schon bislang als potentiell vorkommend angenommen. Dieser nimmt Lebensräume im Tagebauvorfeld in Anspruch. Erst nach Beendigung des Abbaus müssen für die Art geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt werden.

Im Zuge der erneuten Kartierungen und Überprüfungen konnte die Wirksamkeit der Umsiedlungen nachgewiesen werden. Die bisherigen Prognosen haben sich im Zuge der erneuten Kartierungen bestätigt. Die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere der Umsiedlung, sind wirksam. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- **Feldhamster:** Der Feldhamster wurde zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen. Aufgrund der abnehmenden Verbreitung der Art wurde auch kein potenzielles Vorkommen angenommen. Die bisherigen Prognosen haben sich im Zuge der erneuten Kartierungen bestätigt. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für alle aufgeführten Arten bzw. Artengruppen haben sich die Prognosen der artenschutzrechtlichen Untersuchung im Zuge der durchgeführten Kontrollen und der Kartierung im Jahr 2021 bestätigt. Die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam, ein Bedarf an weitergehenden Maßnahmen besteht nicht. Das Vorkommen neuer, bisher nicht betrachteter Arten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2026-2029 kann ausgeschlossen werden.

Objektive Ausnahmelage

Bei einigen wenigen Arten liegen die Ausweichmöglichkeiten bzw. die neuen Lebensräume außerhalb der artspezifischen Aktionsradien oder der regelmäßig genutzten Kernlebensräume und damit nicht im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist erforderlichenfalls zudem die Bergung und Umsiedlung dieser Arten erforderlich. Daneben wurde zum Teil vorsorglich das Tötungsverbot als verwirklicht angenommen. Betroffen sind folgende Arten:

- Haselmaus



- Kreuzkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch und Wechselkröte
- Braunes Langohr, Zwergfledermaus
- Nachkerzenschwärmer

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 107 von 120

Für diese Arten hat die zuständige Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt und die betreffenden Voraussetzungen geprüft. Aus Sicht der Bergbehörde besteht kein Anlass für eine abweichende Bewertung.

Bereits anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans Arten- schutz im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass eine objektive Ausnahmelage gegeben ist. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass sich bei Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Diese Annahme ist nach wie vor richtig, wie die vorliegenden Monitoring- und Kartier-Ergebnisse belegen. Es ist zudem weiterhin davon auszugehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens sprechen und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Erstes wird dadurch belegt, dass auch und gerade im Zusammenhang mit dem entschiedenen "Kohleausstieg" ein sicherer und ordnungsgemäßer Abschluss der Tagebauvorhaben zu erfolgen hat. Das bedeutet für den vorzeitigen Abschluss des Braunkohletagebaus Inden, dass dauerhaft standsichere Böschungen und eine qualitativ hochwertige Rekultivierung vorausgesetzt werden. Die dafür notwendigen Arbeiten und Maßnahmen liegen ganz offensichtlich im öffentlichen Interesse und sind "vernünftigerweise geboten". Dem öffentlichen Interesse kommt ein entsprechend hohes Gewicht zu. Es hat Vorrang vor den betreffenden artenschutzrechtlichen Belangen. Auch ist keine zumutbare Alternative in Bezug auf den sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss des Tagebauvorhabens allgemein und die damit verbundene (restliche) Flächeninanspruchnahme konkret gegeben.

2.4.3.1.2 Nachrichtlich: Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wurde im Zusammenhang mit zurückliegenden wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Im Rahmen der



Zulassungsentscheidungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortführung der Sümpfung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025 -2031 vom 05.03.2025 und der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Sümpfungs-, Gruben- und Niederschlagswasser des Tagebaus Inden bei Inden-Lamersdorf und Jülich-Kirchberg in die Inde vom 20.12.2021 wurde festgestellt, dass in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, keine artenschutzrechtlichen Verbote zu prognostizieren sind. Im Ergebnis wird jeweils der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen, verneint.

Die Bergbehörde hat die vorliegenden Prüfungen und Entscheidungen nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des SBP Artenschutz verglichen. Abweichende Ergebnisse sind nicht festzustellen.

Da der vorliegende Hauptbetriebsplan keine Maßnahmen und Tätigkeiten sowie Einrichtungen beinhaltet, die zu potenziellen Auswirkungen über den Wasserpfad führen können, bedarf es für den Zweck der hier gegenständlichen Zulassung keiner Betrachtung.

2.4.3.1.3 Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen

Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung im Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren legitimierte Maß hinaus erfüllt werden. Die angepasste Betriebsführung löst in artenschutzrechtlicher Hinsicht keinen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf aus.

2.4.3.2 Nationaler Artenschutz

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 2026 – 2029 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Maßnahmen im Sinn des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenso nicht erforderlich.



2.4.4 Nationaler Flächennaturschutz

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt kein Hindernis für die vorliegende Betriebsplanzulassung dar; siehe den Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" des Kreises Düren. Innerhalb des Geltungsbereiches des Hauptbetriebsplans befinden sich keine geschützten Teile von Natur und Landschaft.

2.5 Kommunale Belange

Im Zulassungszeitraum werden keine Ortschaften in Anspruch genommen. Die durchgeführten Umsiedlungen Inden/Altdorf und Pier wurden 1999 (Inden/Altdorf) bzw. 2014 (Pier) vollständig abgeschlossen. Kommunale Belange sind nicht betroffen.

3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG

Die Zulassung war nach Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht von der Stellung einer über Ziffer II.2. dieses Bescheides hinausgehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Aufgrund bestehender Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen ist die Antragstellerin verpflichtet, der Bergbehörde zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen ergänzenden Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Maß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden.

Festzustellen ist zunächst, dass die Bildung von Rückstellungen während der Abbauphase eine zulässige und geeignete Art der Vorsorge für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten darstellen.

Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 56, Rn. 259 b

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.09.2025 eingehende Angaben zu den zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung gebildeten Rück-



stellungen vorgelegt. Diese Angaben enthalten differenzierte Aufschlüsselungen für die Kosten der Wiederverfüllung der Tagebaue, der Rekultivierung der Tagebauflächen, der Tagebauseegestaltung, sonstiger Rekultivierungsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Den verschiedenen Kategorien werden jeweils entsprechende tagebaubezogene Beträge zugeordnet. Dies gilt auch für den Tagebau Inden. Damit sind erforderliche Rückstellungen der Sache und der Höhe nach plausibel dargelegt. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des §§ 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz zwischen der RWE Power AG und der RWE AG besteht ein über das Vermögen der RWE Power AG weit hinausgehendes haftendes Vermögen.

Ferner wurde näher dargelegt, durch welche Maßnahmen die Werthaltigkeit der durch die RWE Power AG gebildeten Rückstellungen gesichert ist. Auch diese Angaben sind der Sache und der Höhe nach plausibel.

Bereits diese Angaben reichen aus, eine der Art und der Höhe nach angemessene Sicherung der gesetzlich bestehenden Wiedernutzbarmachungspflichten durch Rückstellungen zu bejahen.

Zudem hat die Antragstellerin nach § 44 Abs. 1 KVBG einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden €. In Umsetzung der durch das KVBG vorgezeichneten Beendigung der Braunkohleverstromung und der Entschädigungspflicht und auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz hat die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Deutschen Bundestages mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin und die RWE AG, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Danach werden in § 15 des Vertrages Regelungen zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlungen festgehalten. Gemäß § 15 Abs. 1 des Vertrages ist die RWE AG verpflichtet, Jahresfehlbeträge der Antragstellerin auszugleichen und die ausreichende Liquidität der Antragstellerin, auch unterjährig, sicherzustellen. Außerdem ist eine Kündigung des zwischen der RWE AG und der Antragstellerin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 AktG sowie andere Maßnahmen, die eine Verlustübernahme durch die RWE AG nach § 302 AktG verhindern würden, von der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland abhängig. Hintergrund ist die weitere Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung für die Tagebaufolge- und Umplanungskosten. Hiermit wird demnach sowohl die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung für die Wiedernutzbarmachung als auch der Bestand der Haftung des Vermögens der RWE AG sichergestellt. Die EU-Kommission stimmte der Entschädi-



gungszahlung mit Beschluss 2024/2418 vom 11.12.2023 über die staatliche Beihilfe SA.53625 (2021/c) Deutschlands über den Ausstieg aus der Braunkohle zu und erklärte, dass diese gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 111 von 120

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.08.2025 beantragt und begründet.

4.1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht das besondere öffentliche Interesse an der Sicherung der Energieversorgung, der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Wiedernutzungsbarmachung sowie weitere gewichtige öffentliche Interessen. Ferner liegt – ohne dass es hierauf entscheidend ankäme – auch ein besonderes Vollzugsinteresse der Antragstellerin vor.

4.1.1 Sicherstellung der Energieversorgung

Die Fortsetzung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.

Rn. 202, 207

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die überragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont.

So etwa Urteil vom 29.07.2019 - C-411/17, Rn. 155

Im Jahr 2024 wurde mit etwa 11 Mio. t Braunkohle ein Anteil von 26 %



der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlenrevier durch den Tagebau Inden geleistet. Die gewonnene Braunkohle wird im Kraftwerk Weisweiler als Inselbetrieb eingesetzt. Der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler sind nicht an das Schwerlasteisenbahnnetz der Antragstellerin angebunden, sodass eine Kompensation durch Kohle aus Hambach oder Garzweiler nicht möglich ist. Nach den vorliegenden Daten ist damit davon auszugehen, dass der Tagebau im Zulassungszeitraum weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung leisten wird.

Diese Feststellungen sind nach wie vor zutreffend und stehen im Einklang mit dem Kohleausstiegsgesetz und dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. In der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz wird ausdrücklich festgestellt:

„Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.“

BT-Drs. 19/17342, S. 84

Aus den Festlegungen des KVBG ergibt sich, dass die Kohlegewinnung im Tagebau Inden – wenn auch in geringerer Menge – im hier vorliegenden Zulassungszeitraum fortgesetzt wird. Dies folgt maßgeblich aus der gesetzlich festgelegten Laufzeit des Kraftwerkes Weißweiler.

Zudem hat die nordrhein-westfälische Landesregierung mit ihren Leitentscheidungen vom 23.03.2021 sowie 19.09.2023 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des weiteren Betriebs des Tagebaus Inden bestätigt. Der weitere Betrieb des Tagebaus Inden wird namentlich in der Leitentscheidung 2023 (dort Seite 1, 2. Absatz und Seite 7 letzter Absatz) bestätigt. Dort wird auch auf die alleinige Versorgung des Kraftwerks Weißweiler durch den Tagebau Inden hingewiesen. Mit Blick auf die gutachterlich im Rahmen der Leitentscheidung ermittelten noch erforderlichen Gewinnungsmengen an Braunkohle bleibt festzuhalten, dass der Tagebau Inden dazu einen substantiellen Beitrag leisten wird. Schlussendlich legt Entscheidungssatz 8 der Leitentscheidung 2021 fest, dass der Tagebau Inden bis zum Ende der Braunkohlenverstromung im Kraftwerk Weißweiler 2029 fortzuführen



ist. An dieser Entscheidung wurde durch die Leitentscheidung 2023 nichts verändert. Die Erzeugungsplanung der Antragstellerin steht damit in Einklang. Mit Blick auf die Versorgungssicherheit ist zudem zu ergänzen, dass Braunkohle der einzige konventionelle Energieträger ist der importunabhängig ist, da die Gewinnung in Deutschland stattfindet. Demgegenüber werden Mineralöle und Erdgas zu weit über 90% und Steinkohle zu 100% importiert.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sowie der infolge des Beschlusses bereits durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Diesbezüglich kann inhaltlich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.1 der Bescheidbegründung verwiesen werden. Dargelegt wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass und weshalb Einschränkungen des Vorhabens auch aus dem Klimaschutzgesetz selbst nicht abzuleiten sind. Auch darauf wird Bezug genommen. Im Ergebnis des Vorstehenden steht die Braunkohlengewinnung im Tagebau Inden nach wie vor im übergeordneten öffentlichen Interesse an der Rohstoff- und Energieversorgung.

4.1.2 Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung

Ohne dass es noch darauf ankäme, liegt ein öffentliches Interesse auch in der Gewährleistung der Sicherheit des Tagebaus und Standsicherheit der Tagebauböschungen als solcher sowie zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung.

Der vorliegende Hauptbetriebsplan ist die maßgebliche Grundlage für die Verkippung von Abraummaterial und damit für die Bereitstellung von Massen zur Herstellung standsicherer Böschungen und eine möglichst zügige Wiedernutzbarmachung. Letztere ist ausdrücklicher Wunsch des Bundes und des Landes, wie sich beispielhaft aus den Vorgaben der Leitentscheidung 2023 ergibt.

Mit Entscheidungssatz 2 der Leitentscheidung 2023 werden die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wiedernutzbarmachung geregelt. So enthält der Entscheidungssatz auch das Gebot zur dauerhaft standsicheren Gestaltung der Tagebau- und Restseeböschungen.



Diese Zielsetzung soll nach dem in der Leitentscheidung 2023 dokumentierten politischen Willen auch möglichst schnell erreicht werden. Diese Forderung ist auf den Tagebau Inden übertragbar und ergibt sich im Übrigen aus den gesetzgeberischen Wertungen der §§ 4 Abs. 4, 69 BBergG.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 114 von 120

Der auf dieser landesplanerischen Ebene politisch gewünschte Strukturwandel bedarf einer reibungslosen Umgestaltung des Tagebaubetriebs von der Rohstoffgewinnung hin zur Wiedernutzbarmachung. Beides muss daher bereits im gegenwärtigen Hauptbetriebsplanzeitraum parallel erfolgen. Dies ist maßgeblich deshalb notwendig, um die Seemulde für den künftigen Tagebausee Inden rechtzeitig herzustellen und mit der Seebefüllung ab dem Jahr 2030 beginnen zu können. Würde infolge eines Rechtsbehelfsverfahrens dieser Ablauf wegen des Suspensiveffekts behindert, wäre die gesamte Konzeption des Strukturwandels im Rheinischen Revier jedenfalls für den Bereich des Tagebaus Inden nicht mehr umsetzbar. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs würde auch zum Stillstand der Verkippung und sonstigen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung führen.

Die möglichst zügige Befüllung des Restsees dient dazu, möglichst zeitnah Nachnutzungen auf den ehemals bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu etablieren und damit den erforderlichen Strukturwandel des Rheinischen Reviers in diesem Bereich in die Wege zu leiten. Damit ergibt sich ein herausgehobenes öffentliches Interesse an der unterbrechungsfreien Gewinnung und Verfüllung von Abraum, was mit dem vorliegenden Hauptbetriebsplan zugelassen werden soll.

Der Hauptbetriebsplan beinhaltet die Durchführung der maßgeblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Böschungsstabilität. Bereits im Geltungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans werden Maßnahmen zur Herstellung standsicherer Endböschungen vorgenommen und landwirtschaftliche Flächen wiederhergestellt. Um den politisch gewünschten Strukturwandel herzuführen ist eine sichere und unterbrechungsfreie Wiedernutzbarmachung unabdingbar, damit im Anschluss hieran nichtbergbauliche Nachnutzungen etabliert werden können.

Auch insoweit repräsentiert das hier gegenständliche Vorhaben herausgehobene Gemeinwohlinteressen.



Die Bezirksregierung Arnsberg sieht sich dabei durch die jüngste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster zum Tagebau Hambach bestätigt. Auch dort wurden die eigenständige Bedeutung der Wiedernutzbarmachung und die damit im Zusammenhang stehenden sachlichen sowie zeitlichen Zwänge als überwiegendes öffentliches Interesse anerkannt:

„Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kommt ebenfalls ein hohes Gewicht zu. Dies gilt selbst dann, wenn man auch hier annimmt, es gehe dem Antragsteller lediglich um die Aussetzung der Vollziehung in Bezug auf die bergbauliche Inanspruchnahme der sog. Manheimer Bucht. Diese Inanspruchnahme liegt auch im öffentlichen Interesse, weil die dort vorgesehene Abraumgewinnung der im öffentlichen Interesse liegenden Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche – konkret Herstellung der Böschungen des geplanten Tagebausees – dient. Insoweit ergibt sich eine gewisse Dringlichkeit daraus, dass der geänderte Braunkohlenplan als Ziel eine Seebefüllung ab dem Jahr 2030 vorgibt, was eine weitgehende vorherige Herstellung der Böschungen voraussetzt. Das so begründete öffentliche Vollzugsinteresse erhält weiteres Gewicht dadurch, dass eine sich verzögernde Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche offensichtlich die Nutzungsinteressen der an den Tagebau angrenzenden Kommunen sowie jedenfalls der dort lebenden Bevölkerung beeinträchtigt. Schließlich erhält das öffentliche Vollzugsinteresse dadurch Gewicht, dass sich der zugelassene Hauptbetriebsplan, insbesondere soweit er die Fläche des Hambacher Forstes insgesamt von einer bergbaulichen Inanspruchnahme ausnimmt und im Bereich der sog. Manheimer Bucht lediglich die Abraumgewinnung vorsieht, als Ergebnis (im Sinne eines Kompromisses) eines sehr komplexen, zahlreichen (auch natur-/artenschutzrechtlichen) Interessen Rechnung tragenden Planungs- und Entscheidungsprozesses darstellt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Antragsgegners in seiner Antragserwiderrung vom 15. Januar 2025 wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Aus der Komplexität des Prozesses erwächst die begründete – nicht nur öffentliche – Erwartung, dass das Ergebnis des Prozesses zügig umgesetzt wird.“

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 115 von 120



Diese Grundsätze gelten im vorliegenden Fall wegen der vergleichbaren tatsächlichen Situation entsprechend.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 116 von 120

4.1.3 Sicherung von Arbeitsplätzen und regionalwirtschaftlich bedeutsamer Investitionen

Zudem kommt dem Tagebau eine für die Region herausgehobene allgemein-wirtschaftliche Bedeutung zu. Diese ergibt sich aus den im Tagebau Inden sowie dem mit Braunkohle belieferten Kraftwerk und weiteren indirekt von der Braunkohlengewinnung abhängenden Arbeitsplätzen sowie den Investitionen der Antragstellerin in der Region. Die Arbeitsplätze in den Tagebauen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Betrieben entlang der Nord-Süd-Bahn und weitere in den mit Braunkohle belieferten Kraftwerken sowie indirekt von der Braunkohlengewinnung und deren Nutzung abhängige Arbeitsplätze werden für das Rheinische Braunkohlenrevier immer noch mit etwa 7.100 beziffert. Für den Tagebau Inden ist festzuhalten, dass hier gegenwärtig 410 Personen beschäftigt sind; im angeschlossenen Kraftwerk Weisweiler sind es 330. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt. Ein erheblicher Anteil hiervon (ca. 119 Mio. Euro) entfällt auf den Tagebau Inden.

4.2 Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung der hier gegenständlichen Hauptbetriebsplanzulassung bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen.



Darüber hinaus ist plausibel dargelegt, dass infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs es zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Antragstellerin verbunden.

In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist.

z.B. BVerwG, RdE 1988, 194 ff., VGH Mannheim ZfW 1995, 152ff.

Gleichzeitig wären neben finanziellen Schäden negative Effekte auch für die Stromversorgung aufgrund einer möglichen Unterdeckung des erforderlichen Rohstoffbedarfs zu erwarten.

Diese Aspekte wurden zuletzt durch das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil betreffend die Hauptbetriebsplanzulassung für den Tagebau Hambach 2025-2028 bestätigt. Dort wird zum privaten Vollzugsinteresse Folgendes ausgeführt:

"Auf der anderen Seite hat das Vollziehungsinteresse der Beigeladenen in gewisser Weise verfassungsrechtliches Gewicht, weil der Betrieb des Braunkohletagebaus, zu dem auch die Ausnutzung von diesbezüglich erteilten (vollziehbaren) behördlichen Genehmigungen (Zulassungen) gehört, in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG fallen dürfte. Mit Blick darauf hat dieses Vollziehungsinteresse nicht erst dann ein hohes Gewicht, wenn die Aussetzung der Vollziehung beträchtliche, eventuell sogar existenzbedrohende Schäden oder Verluste für das Unternehmen zur Folge hätte. Dies dürfte sich, geht man entsprechend dem uneingeschränkten Wiederherstellungsantrag des Antragstellers von einer vollständigen Einstellung des Tagebaubetriebs aus, jedenfalls im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG in gewisser Weise im Umkehrschluss daraus ergeben, dass ein diesbezüglicher Eingriff im Sofortvollzug nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn der Rechtsbehelf des Betroffenen in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird, sondern erst dann, wenn überwiegende öffentliche Belange im Sinne unaufschiebbarer Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls bestehen."



Vgl. in diesem Sinne BVerfG, Beschluss vom 24.08.2011 – 1 BvR 1611/11 –, juris, Rn. 13.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Unabhängig davon liegt auf der Hand, dass bei der Größe des hier in Rede stehenden Tagebauvorhabens und in Ansehung der Komplexität der Betriebsabläufe der Beigeladenen beträchtliche Aufwendungen entstünden, wenn das Vorhaben jedenfalls vorläufig nicht planmäßig fortgeführt werden könnte, auch wenn diese Aufwendungen nicht konkret beziffert sind. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Beigeladene einen Anspruch auf Erstattung entsprechender Aufwendungen hätte. Darauf, ob die Beigeladene irgendwie mit einer Aussetzung der Vollziehung zurecht käme, kommt es nicht an. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Ausführungen auch dann gelten, wenn – im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers – angenommen wird, die Aussetzung der Vollziehung werde lediglich hinsichtlich der geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme der sog. Manheimer Bucht begeht. Der unbeschränkte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage wäre angesichts der von der Beigeladenen in ihrer Antragserwiderung vom 06.01.2025 (Seite 18, vorletzter Absatz) dargestellten Vollzugsfolgen offensichtlich unbegründet.“

Seite 118 von 120

OGV Münster, Beschluss vom 28.01.2025 – 21 B 11/25.AK, Rn. 51 - 53, juris

Diese Grundsätze sind auch vorliegend anzuwenden. Dies zugrunde gelegt geht die Bezirksregierung Arnsberg von einem überwiegenden Vollzugsinteresse der Antragstellerin aus, welches verfassungsrechtliches Gewicht besitzt.

4.3 Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt:

Eine nach Lage der Dinge mögliche Klage gegen die Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass weder eine sichere Rohstoffgewinnung noch die sichere Wiedernutzbarmachung des Tagebaus unterbrechungsfrei möglich wären. Dies würde insbesondere die Versorgungssicherheit für Strom schwerwiegend beeinträchtigen.



Der Anteil, den der Tagebau Inden für die Sicherstellung der Stromproduktion leistet, kann nicht ohne weiteres durch andere gleichermaßen verfügbare und einsatzfähige Rohstoffquellen ersetzt werden. Dies folgt insbesondere auch aus der Sondersituation des Tagebaus, der allein zur Versorgung des Kraftwerks Weisweiler in der Lage ist, da namentlich eine infrastrukturelle Anbindung des Kraftwerks an andere Tagebaue im rheinischen Revier nicht gewährleistet ist. Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde. Faktisch würden damit letztlich auch die gesetzlich festgelegten Ausstiegspfade konterkariert. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Irreparable Schäden für Drittbetroffene sind nach den durchgeführten Prüfungen nicht zu erwarten.

Im Ergebnis dessen liegt unter Würdigung aller für und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Aspekte ein überwiegendes öffentliches sowie privates Interesse an der sofortigen Vollziehung vor.

III.

Verwaltungsgebühr

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 120 von 120

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[Redacted]